

KAMMER REPORT

Heft 26 · April 2011

INHALT



EDITORIAL

KAMMERVERSAMMLUNG

Einladung zur Kammerversammlung	2
Erläuterung zu TOP 9	3
Geschäftsbericht des Vorstandes	4
Bericht über die Rechnungsprüfung 2010	8
Jahresabschluss 2010, Haushalte 2011 und 2012	10
Vermögensentwicklung 2010	11
Anmerkungen zum Jahresabschluss 2010	11

KAMMERSERVICE

Fortbildungsveranstaltungen der RAK Tübingen in Kooperation mit dem DAI	13
Kammerbeitrag einfach und bequem per Lastschrift zahlen	15
Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht	16

AKTUELLES

Abschied zum Zweiten.	16
Satzungsversammlung: auf ein Neues!	17
Aktuelle Zinssätze	18
RAK Tübingen auf der Messe „Jobs for Future“	18

Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse	19
Mitgliederstand RAK Tübingen	19

GASTKOLUMNEN 20/24

PERSONALIEN 25

IMPRESSUM 9

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie vielleicht aus der Presse und den einschlägigen Publikationen bereits wissen, wurde Herrn Rechtsanwalt Hartmut Kilger aus Tübingen, Mitglied unserer Kammer, das Bundesverdienstkreuz verliehen und im Rahmen eines Festaktes am 28.02.2011 durch Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll überreicht. Damit wurden seine jahrelangen Verdienste als Vorsitzender des Anwaltsvereins Hechingen, Vizepräsident und Präsident des Deutschen Anwaltsvereins gewürdigt. Der Kollege Kilger hat sich in vielfältiger Hinsicht für eine starke und unabhängige Anwaltschaft eingesetzt. Aufgrund seiner bedeutenden Leistungen für die Anwaltschaft hatte die Rechtsanwaltskammer Tübingen dem Kollegen Kilger bereits in der Kammerversammlung vom 19.05.2010 in Ravensburg die Kammermedaille verliehen.

Ich darf dem Kollegen Kilger auf diese Weise ganz herzlich für diese weitere bedeutende Ehrung gratulieren. Der Kollege Kilger war für unsere Kammer viele Jahre in der Satzungsversammlung tätig. Die aktuelle Amtszeit der 4. Satzungsversammlung endet am 30.06.2011. Der Kollege Kilger wird nicht noch einmal antreten, so dass auch insoweit die Gelegenheit besteht, mich bei ihm für die jahrelange Mitarbeit in der Satzungsversammlung zu bedanken.

Die Satzungsversammlung ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet. Ihr gehören neben dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer auch die Präsidenten der einzelnen regionalen Rechtsanwaltskammern an, allerdings ohne

Stimmrecht. Stimmrecht haben hingegen die von den Mitgliedern der jeweiligen Rechtsanwaltskammern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählten Mitglieder. Für je angefangene 2.000 Kammermitglieder ist ein Mitglied in die Satzungsversammlung zu wählen. Da wir 2.043 Mitglieder zum Stichtag 01.01.2011 hatten, entsendet unsere Kammer zwei Mitglieder.



Der schon in der letzten Satzungsversammlung tätige Kollege Dr. Hans-Jörg Schwab, Balingen, stellt sich zur Wiederwahl. Für den ausscheidenden Kollegen Kilger wird sich der Kollege Dr. Tilo Wagner, Rechtsanwalt und Notar aus Ravensburg, zur Wahl stellen. Innerhalb der Frist bis 28.02.2011 gab es – auf das an alle Kammermitglieder versandte Wahlausschreiben des Wahlausschusses – keine weiteren Bewerbungen. Die Wahl ist bis 29.04.2011, 12.00 Uhr, abzuschließen. Die Wahlunterlagen wurden Ihnen bereits über die Geschäftsstelle übersandt. Da die Wahl ausschließlich als Briefwahl stattfindet, ist der Aufwand für Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, ausgesprochen gering. Ich darf Sie daher auffordern: Nehmen Sie Ihre demokratischen Rechte wahr und nehmen Sie an der Wahl teil! Hierzu noch eine Bitte: Auf dem Rücksendeumschlag sollte der Name des betreffenden Rechtsanwaltes (m/w) angegeben sein, dessen Stimmzettel beigefügt ist. Die Verwendung

Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

des Kanzleistempels ohne mögliche personelle Zuordnung führt dazu, dass die Stimme ungültig ist.

Am 18.05.2011 findet in Rottweil im „Kapuziner“ unsere diesjährige Kammerversammlung statt. Beginn ist 15.00 Uhr. Ich lade Sie hiermit namens der Rechtsanwaltskammer Tübingen ganz herzlich ein und verbinde die Einladung mit der Hoffnung auf ein möglichst zahlreiches Erscheinen. Die Kammerversammlung bietet Ihnen einen komprimierten Überblick über die aktuelle berufspolitische Situation der Anwaltschaft und gibt einen Ausblick auf eventuell anstehende Änderungen und Neuerungen. Die Tagesordnung ist nebenstehend abgedruckt. Besonders freue ich mich, Ihnen ankündigen zu dürfen, dass wir als Gastredner den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Herrn Rechtsanwalt Axel C. Filges, haben gewinnen können. Er wird zu dem Thema „Die Politik der BRAK – von innen nach außen“ referieren.

Selbstverständlich wird es auch in diesem Jahr wieder einen Imbiss geben, der sich an die unverzichtbaren Regularien einer Kammerversammlung anschließen wird. Hier besteht, wie auch schon die Jahre zuvor, die Möglichkeit zum kollegialen Gedankenaustausch in zwangloser und geselliger Runde.

Ich würde mich sehr freuen, Sie bei der Kammerversammlung am 18.05.2011 in Rottweil begrüßen zu dürfen und verbleibe

mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr Albrecht Luther
Vizepräsident

Einladung zur Kammerversammlung

Gem. § 85 Abs. 1 BRAO lade ich die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen zur ordentlichen Kammerversammlung des Jahres 2011 für

**Mittwoch, den 18.05.2011
um 15.00 Uhr**

in den „Kapuziner“, Neutorstraße 2 – 6, 78628 Rottweil ein.
Unter www.kapuziner-rottweil.de finden Sie einen Anfahrts- und einen Parkplatzplan.

Tagesordnung

1. Begrüßung mit Totenehrung
2. Festvortrag RA Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer: „Die Politik der BRAK – von innen nach außen“
3. Bericht des Präsidenten über die Tätigkeit des Vorstands in der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2010
4. Bericht der Rechnungsprüfer RAe Ogrzewalla und Bammert
5. Entlastung des Schatzmeisters wegen der Kassengeschäfte 2010
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung zum Nachtragshaushalt 2011
8. Beschlussfassung zum Kammerbeitrag und Haushalt 2012
9. Änderung der Aufwandsentschädigungsrichtlinie (Richtlinie für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes, **des Anwaltsgerichts** sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung, **der Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse** und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG)
10. Verleihung Kammermedaille
11. Verschiedenes

Im Anschluss an die Veranstaltung lädt Sie der Vorstand zu einem kleinen Imbiss ein.

Tübingen, den 31.03.2011
gez.

RA Hans-Christoph Geprägs
Präsident

Erläuterung zu TOP 9

1. zur Änderung von Ziffer 6 Satz 1 der Aufwandsentschädigungsrichtlinie:

Die Kosten für die Unterhaltung der Geschäftsstelle unseres Anwaltsgerichts sind nach § 98 Abs. 2 BRAO von der Rechtsanwaltskammer zu tragen.

Um die gesetzlichen Vorgaben aus §§ 92 Abs. 1, 98 Abs. 1 BRAO unzweifelhaft zu erfüllen, wird die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Justizministerium Baden-Württemberg nicht mehr wie bisher in der Kanzlei des Gerichtsvorsitzenden, sondern am Sitz der Kammer in der Christophstraße 30 in Tübingen unterhalten. Der Vorsitzende des Anwaltsgerichts benötigt daher keine Aufwandsentschädigung mehr für die Unterhaltung der Geschäftsstelle; gleichwohl verbleibt bei ihm ein unvermeidlicher, eigener Verwaltungsaufwand, so dass sich seine Auslage von bisher EUR 260,00 auf EUR 100,00 pro eingegangenem Fall reduziert.

2. zur Änderung von Ziff. 7 der Aufwandsentschädigungsrichtlinie:

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen unterhält gemäß § 18 FAO gemeinsame Fachanwaltsprüfungsausschüsse mit den Rechtsanwaltskammern Freiburg und Karlsruhe, bei zwei Fachanwaltschaften auch mit der Rechtsanwaltskammer Stuttgart. In den gemeinsamen Ausschüssen sitzen also Mitglieder unterschiedlicher Kammern, deren Aufwand aber jeweils von der eigenen Kammer zu entschädigen ist.

Aus den Reihen der Ausschussmitglieder wurde die Bitte an den Vorstand gerichtet, die hiesige Aufwandsentschädigungsrichtlinie mit denjenigen der benachbarten Kammern zu harmonisieren, da die Beisitzer unserer Kammer – anders als in Freiburg und Karlsruhe – bislang

gar keine Aufwandsentschädigung pro behandeltem Fall erhielten, sondern nur der Berichterstatter des konkreten Fachanwaltsantrags.

Dem trägt der Änderungsvorschlag weitgehend Rechnung, wobei nach Auffassung des Vorstands unserer

Kammer der Hauptaufwand nach wie vor beim Berichterstatter anfällt und die Beisitzer einen vergleichsweise geringen Aufwand haben. Auch die Porto- und Kopierpauschale wird aus Gleichbehandlungsgründen leicht angehoben.

Synopse (Änderungen sind fettgedruckt):	
bisherige Fassung:	Änderungsvorschlag:
[Ziff. 1 bis 5 bleiben unverändert.]	
<p>6. Der Vorsitzende des Anwaltsgerichts erhält für die Unterhaltung der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts eine Auslage gem. § 98 Abs. 2 BRAO von € 260,00 pro eingegangenem Fall.</p>	<p>6. Der Vorsitzende des Anwaltsgerichts erhält für den ihm entstehenden Verwaltungsaufwand eine Auslage gem. § 98 Abs. 2 BRAO von € 100,00 pro eingegangenem Fall.</p>
[Ziff. 6 Satz 2 bleibt unverändert.]	
<p>7. Die Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Tübingen erhalten anstelle der entstandenen Auslagen eine Pauschale von € 35,00 für jeden als Berichterstatter bearbeiteten Antrag auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung</p> <p>und für die Teilnahme an Sitzungen der Fachanwaltsprüfungsausschüsse die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1. sowie Reisekosten nach Ziffer 4. a) oder b).</p> <p>Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen, die zugleich Vorsitzende eines Fachanwaltsprüfungsausschusses sind, erhalten anstelle der Auslagen für Porto und Ablichtungen eine Pauschale von € 20,00 für jeden Antrag auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung, der bei ihnen eingeht und an ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses weitergeleitet wird.</p>	<p>7. Die Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Tübingen erhalten anstelle der entstandenen Auslagen eine Pauschale von € 15,00 für jeden bearbeiteten Antrag auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung und für jeden als Berichterstatter bearbeiteten Antrag auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung weitere € 35,00.</p> <p>Für die Teilnahme an Sitzungen der Fachanwaltsprüfungsausschüsse erhalten die Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Tübingen die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1. sowie Reisekosten nach Ziffer 4. a) oder b).</p> <p>Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen, die zugleich Vorsitzende eines Fachanwaltsprüfungsausschusses sind, erhalten anstelle der Auslagen für Porto und Ablichtungen eine Pauschale von € 25,00 für jeden Antrag auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung, der bei ihnen eingeht und an ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses weitergeleitet wird.</p>
[Ziff. 8 bis 10 bleiben unverändert.]	

Geschäftsbericht des Vorstandes

Mitgliederstatistik

Die Zahl der Kammermitglieder belief sich am 01.01.2010 auf 2.036. Im Laufe des Geschäftsjahres verstarben 6 Mitglieder, aus anderen Gründen schieden 97 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der Kammer aus. Neu und nach Wechsel des Kammerbezirks zugelassen wurden 110 Kolleginnen und Kollegen. Der Mitgliederbestand am 31.12.2010 betrug damit 2.043. Er erhöhte sich im Jahr 2010 damit um 7 oder 0,34 %.

Nach der Aufhebung des Zweigstellenverbots durch das zum 01.06.2007 wirksam gewordene Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft wurden der Kammer 116 Anzeigen über die Begründung einer solchen Zweigstelle im Kammerbezirk vorgelegt, davon 70 von in unserer Kammer zugelassenen Kolleginnen und Kollegen.

Am 31.12.2010 war es 463 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und damit ca. 22,6 % der Mitglieder erlaubt, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, davon:

- 2 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Agrarrecht
- 137 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Arbeitsrecht
- 13 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht
- 58 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Bau- und Architektenrecht
- 27 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Erbrecht
- 171 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Familienrecht
- 3 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Gewerblicher Rechtsschutz
- 15 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Handels- und Gesellschaftsrecht
- 4 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Informationstechnologierecht

- 23 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Insolvenzrecht
- 10 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Medizinrecht
- 50 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 23 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Sozialrecht
- 66 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Steuerrecht
- 27 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Strafrecht
- 2 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Transport- und Speditionsrecht
- 1 Mitglied auf dem Fachgebiet Urheber- und Medienrecht
- 60 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Verkehrsrecht
- 15 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Versicherungsrecht
- 24 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Verwaltungsrecht.

Insgesamt 126 Kolleginnen und Kollegen sind berechtigt, zwei Fachanwaltsbezeichnungen zu führen; 6 Kolleginnen und Kollegen haben die Berechtigung zur Führung von drei Fachanwaltsbezeichnungen.

Kammerversammlung 2010

Die ordentliche Kammerversammlung 2010 fand am 19.05.2010 im Schwörsaal des Waaghauses zu Ravensburg statt. Anwesend waren 84 Kolleginnen und Kollegen, nach dem damaligen Stand 4,1 % der Mitglieder der Kammer.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten hielt RA Dr. Michael Krenzler in seinem Festvortrag zum Thema „Berufsethik – ein alter Zopf?“ ein leidenschaftliches Plädoyer pro Anwaltsethik. Kollege Dr. Krenzler ist Präsident der RAK Freiburg, Vizepräsident der BRAK sowie Vorsitzender der dort eingerichteten Kommission, die sich mit der aktuellen Thematik Anwaltsethos befasst.

Der Präsident berichtete über die Tätigkeit des Vorstandes in der Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 und informierte über die Beschlüsse des Vorstandes zur Vergabe einer Kammermedaille, namentlich darüber, RA Michael Praefcke, Ravensburg, und RA Hartmut Kilger, Tübingen, für ihre Verdienste um die Anwaltschaft eine Kammermedaille zu verleihen. Da die Geehrten anwesend waren, konnte die Verleihung noch in der Kammerversammlung erfolgen.

Nach den sich anschließenden Berichten der Kassenprüfer und des Schatzmeisters wurden der Schatzmeister und der Vorstand für das Geschäftsjahr 2009 entlastet, der Nachtragshaushalt 2010 verabschiedet und der Haushalt 2011 beschlossen.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2011 wurde auf € 250,00 festgesetzt. Damit wurde – wie vom Schatzmeister schon im Jahr 2009 angezeigt und vom Vorstand auch in der Einladung zur Kammerversammlung mit Begründung vorgeschlagen – der Kammerbeitrag erstmals seit 7 Jahren erhöht.

Erneut als Mitglieder des Vorstandes wurden per Handzeichen gewählt:

- RA Ekkehart Schäfer, Ravensburg
- RAuN Markus Schellhorn, Rottweil
- RAin Ulrike Stendebach, Tuttlingen
- RA Hans-Christoph Geprägs, Tübingen
- RA Dr. Alexander Völker, Reutlingen
- RA Albrecht Luther, Reutlingen.

Als neue Vorstandsmitglieder wurden per Handzeichen gewählt:

- RA Hans-Peter Wientges, Ravensburg

- RAin Ingrid Hornberger-Hiller, Tübingen
- RA Hans-Peter Berger, Biberach.

Zu Kassenprüfern für die Jahre 2011 und 2012 wurden die Herren RAE Benjamin Ogrzewalla, Tübingen, und Karl Bammert, Reutlingen, zu deren Stellvertretern die RAE Wolfgang Heck, Tübingen, und Guido Siebert, Ravensburg, bestellt.

Beschlossen wurden zudem die Erhöhung der Mitgliederzahl des Vorstands von 13 auf 14 in der Geschäftsordnung sowie Änderungen der Aufwandsentschädigungsrichtlinie. Die Änderungen wurden in KammerReport Heft 25 • November 2010, Seiten 14 f., abgedruckt.

Wie in der Einladung zur Kammerversammlung angekündigt, teilte Präsident RA Ekkehart Schäfer mit, sich nach seiner fast zehnjährigen Präsidentschaft nicht für eine weitere Amtszeit zur Wiederwahl zu stellen. Der Vorstand wählte in der anschließenden Vorstandssitzung den bisherigen Vizepräsidenten RA Hans-Christoph Geprägs zum Präsidenten sowie RA Albrecht Luther an dessen Stelle zum Vizepräsidenten. RA Schäfer ist weiterhin Vorstandsmitglied der RAK Tübingen sowie Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer.

Satzungsversammlung

Die 4. Satzungsversammlung tagte im Geschäftsjahr 2010 zweimal in Berlin. In der Sitzung vom 25.06.2010 wurden insbesondere Änderungen der §§ 8, 9, 13 und 32 Abs. 3 BORA beschlossen. Die Sitzung vom 06.12.2010 beschloss vor allem einige, teils nur redaktionelle, Änderungen der Fachanwaltsordnung.

Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen

Dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen gehörten im Geschäftsjahr 2010 an:

- RA Dr. Rolf Kofler, Reutlingen, als geschäftsleitender Vorsitzender,
- RA Dr. Rolf Schumacher, Albstadt, als stellvertretender Vorsitzender,
- RA Detlef Werner, Tuttlingen,
- RA Dr. Hans Friedrichsmeier, Tübingen, und
- RA Klaus Gut, Ravensburg, als Beisitzer.

Das Anwaltsgericht hatte im Geschäftsjahr 6 Verfahren zu bearbeiten. 4 davon konnten im Dezember 2010 nicht mehr abgeschlossen werden, da der hierfür angesetzte Sitzungstag wegen Schnee- und Eisglätte kurzfristig abgesagt werden musste. In zwei Fällen wurde das anwaltsgerichtliche Ermittlungsverfahren mit Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft wegen Geringfügigkeit bzw. gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt. Im ersten Fall war dem Ermittlungsverfahren bereits ein rechtskräftiger Strafbefehl wegen Steuerhinterziehung vorausgegangen, im zweiten Fall handelte es sich um einen Verstoß gegen § 16 Abs. 2 BORA.

Vorstand

Im Geschäftsjahr 2010 bestand der Vorstand aus 13 bzw. nach Beschluss der Kammerversammlung, die Zahl der Vorstandsmitglieder um 1 zu erhöhen, aus 14 Mitgliedern. Ihm gehörten an

für den Landgerichtsbezirk Tübingen:

RAin Christel Revermann, Tübingen (bis 19.05.2010); RAin Ingrid Horn-

berger-Hiller, Tübingen (ab 19.05.2010); RA Armin Abele, Reutlingen; RA Hans-Christoph Geprägs, Tübingen; RA Albrecht Luther, Reutlingen; RA Dr. Alexander Völker, Reutlingen;

für den Landgerichtsbezirk Hechingen:

RAin Elke Haller-Schwabenthan, Albstadt-Ebingen; RA Dr. Hans-Jörg Schwab, Balingen;

für den Landgerichtsbezirk Rottweil:

RAin Ulrike Stendebach, Tuttlingen; RA Dr. Eberhard Müll, Freudenstadt; RAuN Markus Schellhorn, Rottweil;

für den Landgerichtsbezirk Ravensburg:

RA Hans-Peter Berger, Biberach (ab 19.05.2010); RA Jan van Bruggen, Friedrichshafen; RA Robert Praefcke, Ravensburg (bis 08.04.2010); RA Ekkehart Schäfer, Ravensburg; RA Hans-Peter Wientges, Ravensburg (ab 19.05.2010).

Der Vorstand kam im Geschäftsjahr 2010 zu 6 Sitzungen zusammen, in denen insgesamt 72 Vorgänge beraten und entschieden wurden.

Mitglieder des Vorstandes nahmen an 4 Hauptversammlungen bzw. Präsidentenkonferenzen der Bundesrechtsanwaltskammer teil. Außerdem wurden von ihnen 42 weitere Veranstaltungen besucht.

Der Vorstand musste sich im Geschäftsjahr nicht mit datenschutzrechtlichen Problemen im Einzelfall befassen. Der Vorstand blieb und bleibt weiter bei seiner Auffassung, einzige Aufsichtsbehörde in Bezug auf die mandatsbezogene Informationsverarbeitung zu sein.

Präsidium

Dem Präsidium gehörten im Geschäftsjahr 2010 an:

- RA Ekkehart Schäfer, Ravensburg, als Präsident (bis 19.05.2010);
- RA Hans-Christoph Geprägs, Tübingen, als Vizepräsident (bis 19.05.2010) bzw. als Präsident (ab 19.05.2010);
- RAuN Markus Schellhorn, Rottweil, als Vizepräsident;
- RA Albrecht Luther, Reutlingen, als Vizepräsident (ab 19.05.2010);
- RA Jan van Bruggen, Friedrichshafen, als Schriftführer sowie
- RA Dr. Alexander Völker, Reutlingen, als Schatzmeister.

Das Präsidium kam zu 3 Sitzungen zusammen. Außerdem traf es sich am 02.02.2010 mit den Vorsitzenden der Anwaltsvereine unseres Kammerbezirks zu einem Meinungsaustausch.

Abteilungen

Der Vorstand hatte auch im Geschäftsjahr 2010 zwei Abteilungen gebildet: Die Beschwerdeabteilung und die Abteilung für Zulassungen und Gutachten. Gem. § 77 Abs. 5 BRAO besitzen die Abteilungen innerhalb ihrer durch die Geschäftsordnung des Vorstandes zugewiesenen Zuständigkeiten die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Beschwerdeabteilung

Der Beschwerdeabteilung des Vorstandes gehörten im Geschäftsjahr 2010 an:

- RA Geprägs, Tübingen, als Vorsitzender (bis 19.05.2010),
- RA Luther, Reutlingen (bis 19.05.2010 als Beisitzer, sodann als Vorsitzender),
- RA Dr. Völker, Reutlingen, als stellvertretender Vorsitzender,
- RA Dr. Schwab, Balingen, als Schriftführer,

- RAin Stendebach, Tuttlingen, als stellvertretende Schriftführerin sowie
- RA Dr. Müll, Freudenstadt, RA Praefcke, Ravensburg (bis 08.04.2010), RA Berger, Biberach (ab 19.05.2010), und RAin Hornberger-Hiller, Tübingen (ab 19.05.2010), als Beisitzer.

Die Abteilung führte 10 Sitzungen durch. Dabei mussten 109 aus dem Vorjahr noch unerledigte und 222 neue Beschwerden über Kammermitglieder beraten werden. Unbegründet waren 49 Beschwerden, 69 Beschwerden wurden zurückgenommen oder erledigten sich in sonstiger Weise. In 5 Verfahren musste die Abteilung Rügen verhängen, in 17 Fällen wurde der Vorgang der Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens vorgelegt. 191 Beschwerden waren am 31.12.2010 noch in Bearbeitung. Die Abteilung musste sich mit 18 Mitteilungen der Staatsanwaltschaften und Gerichten in Strafsachen befassen, außerdem wurden in 4 Fällen Ermittlungen von Amts wegen aufgenommen.

Die Abteilung drohte in 19 Fällen den beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wegen fehlender Stellungnahmen Zwangsgelder an, 3 Zwangsgelder mussten verhängt werden.

Die Abteilung hat 28 schriftliche Anfragen behandelt.

Abteilung für Zulassungen und Gutachten

Der Abteilung für Zulassungen und Gutachten des Vorstandes gehörten im Geschäftsjahr 2010 an:

- RAuN Schellhorn, Rottweil, als Vorsitzender,
- RAin Revermann, Tübingen, als stellvertretende Vorsitzende (bis 19.05.2010),
- RA Abele, Reutlingen

(bis 19.05.2010 als Beisitzer, sodann als stellvertretender Vorsitzender),

- RAin Haller-Schwabenthan, Albstadt-Ebingen, als Schriftführerin,
- RA van Bruggen, Friedrichshafen, als stellvertretender Schriftführer sowie
- RA Wientges, Ravensburg, als Beisitzer (ab 19.05.2010).

Die Abteilung führte 11 Sitzungen durch. Dabei wurden 10 Gebührengutachten für Gerichte und Staatsanwaltschaften nach § 14 Abs. 2 RVG und nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO beraten, außerdem 1 außergerichtliches Gebührengutachten.

In 5 Fällen wurde wegen unerlaubter Rechtsberatung ermittelt. Je 1 Fall wurde wegen Unbegründetheit eingestellt bzw. erledigte sich nach Abmahnung, 2 Fälle wurden an die Staatsanwaltschaft zwecks Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens abgegeben, und in einem Fall ist eine Unterlassungsklage der Rechtsanwaltskammer anhängig.

Zu Fachanwaltsanträgen ergingen insgesamt 72 Entscheidungen; dabei wurden 53 Erlaubnisse zum Führen eines Fachanwaltstitels erteilt.

Die Abteilung hat 45 schriftliche Anfragen behandelt.

Veranstaltungen

Fortbildungsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen bot in 2010 in Reutlingen, Rottweil, Weingarten und Geislingen insgesamt 11 Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem als gemeinnützig anerkannten Deutschen Anwaltsinstitut e.V. an, die sich nicht nur an (ggf. künftige) Fachanwältinnen und Fachanwälte richteten, aber

für diese zum Nachweis der Fortbildung gem. § 15 FAO bzw. § 4 Abs. 2 FAO dienen konnten auf den Fachgebieten Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Familienrecht, Insolvenzrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Sozialrecht, Strafrecht, Verkehrsrecht und Versicherungsrecht. Ebenso konnte eine Teilnahme als Nachweis für das Fortbildungszertifikat der BRAK anerkannt werden.

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen zahlten einen ermäßigten Kostenbeitrag. Die Veranstaltungen fanden einigen und teils regen Zuspruch; zwei Veranstaltungen mussten allerdings mangels ausreichender Teilnehmerzahl abgesagt werden.

KammerReport und KammerInfo

Im Berichtsjahr erschienen drei Ausgaben des KammerReport mit einer Auflage von je ca. 2.200 Stück. Die Mitglieder wurden insbesondere über Aktuelles im Kammerbezirk und auf Bundesebene, über wichtige Neuigkeiten im anwaltlichen Berufs- und Gebührenrecht und über Personalien unterrichtet. Alle seit 2002 erschienenen Ausgaben des KammerReport können auf der Homepage unserer Kammer unter www.rak-tuebingen.de aufgerufen werden.

Zudem erhielten die Kammermitglieder, die der Geschäftsstelle ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, 25 KammerInfos per E-Mail, in denen zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer fast tagesaktuell über wichtige Neuigkeiten zum Anwaltsberuf informiert wurde.

Referendarausbildung

Im Jahr 2010 wurden 202 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Anwaltsstation ausgebildet. Der Vorstand organisier-

te hierzu 4 Einführungslehrgänge am Landgericht Tübingen, 4 am Landgericht Ravensburg sowie 4 gemeinsame Einführungslehrgänge für die Referendarinnen und Referendare an den Landgerichten Hechingen und Rottweil. 32 Kolleginnen und Kollegen beteiligten sich als Dozentinnen und Dozenten an diesen Lehrgängen.

Ausbildung

Im Geschäftsjahr 2010 waren beim Vorstand 258 Ausbildungsverträge für Rechtsanwaltsfachangestellte registriert.

Im Sommer 2010 haben 88 Auszubildende an der Abschlussprüfung teilgenommen, 87 haben die Prüfung bestanden. Dabei schnitten 5 Teilnehmerinnen mit der Note Sehr Gut, 47 Teilnehmerinnen mit der Note Gut, 34 Teilnehmerinnen mit der Note Befriedigend und 1 Teilnehmerin mit der Note Ausreichend ab.

Am 15.07.2010 wurden 12 Geprüften Rechtsfachwirtinnen die Zeugnisse übergeben, die vor dem Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Tübingen ihre Prüfung abgelegt hatten. Bei dieser Prüfung wurde ein Notendurchschnitt von 3,6 erreicht.

Geschäftsstelle

Wie im Vorjahr war RA Frank Speidel, Ostfildern, Geschäftsführer der RAK Tübingen. Im Geschäftsjahr 2010 wurde der Geschäftsführer wie bisher durch Frau Evi Heberle und Frau Angelika Hornung unterstützt. Am 01.10.2010 trat Frau Meike Wetzels als weitere Unterstützung ihre neugeschaffene Position in der Geschäftsstelle an.

Neben der Abwicklung der laufenden Geschäfte oblag der Geschäftsstelle insbesondere die Aufrechterhaltung des Anwaltsuchdienstes. Die Teilnahme daran ist für alle

Kammermitglieder kostenlos. 2010 waren insgesamt 2.014 Datensätze unserer Mitglieder vorhanden, die sich für 20 Fachanwaltschaften und 52 weitere, verschiedene Rechtsgebiete sowie 30 unterschiedliche Sprachkompetenzen hatten registrieren lassen.

Der Anwaltsuchdienst findet in allen Bereichen der Justiz, der Wirtschaft und des rechtsuchenden Publikums breites Interesse. Auf ihn wurde über das Internet monatlich durchschnittlich 408 Mal und insgesamt im Geschäftsjahr 4.893 Mal zugegriffen. Außerdem wurden eine Vielzahl von Auskünften telefonisch eingeholt, durchschnittlich wöchentlich etwa 60.

Der Anwaltsuchdienst ist montags bis freitags zwischen 13.00 und 16.00 Uhr unter der Telefonnummer 07071 7936912 sowie rund um die Uhr auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Tübingen www.rak-tuebingen.de erreichbar.

Auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Tübingen finden unsere Mitglieder und das rechtsuchende Publikum zudem Informationen zu den Aufgaben von Kammer und Vorstand und deren personeller Zusammensetzung. Die dort geführte Liste der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer enthält Auskünfte zu den einzelnen ihr angehörenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten; ferner besteht die Möglichkeit, die wichtigsten Satzungen und Formulare der Kammer einzusehen und herunterzuladen. Die Homepage hatte im Geschäftsjahr 172.878 Seitenaufrufe von 65.599 Besuchern zu verzeichnen.

Tübingen, den 31.03.2011

gez. Hans-Christoph Geprägs
Präsident

Bericht über die Rechnungsprüfung

des Geschäftsjahres 2010 (01.01.2010 - 31.12.2010) der Rechtsanwaltskammer Tübingen

1. Auftrag

Durch Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Tübingen vom 19.05.2010 wurden die Unterzeichner zu Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2010 bestellt. Gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Tübingen ist die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen. Die vorliegende Rechnungsprüfung bezieht sich auf das laufende Rechnungswesen im Jahre 2010, die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vom 01.01.2010 – 31.12.2010 und die Vermögensentwicklung per 31.12.2010.

2. Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgte am 16.03.2011 in den Geschäftsräumen der Rechtsanwaltskammer Tübingen. Auskünfte erteilten der Geschäftsführer der Kammer, Herr Rechtsanwalt Speidel, sowie Frau Hornung. Die Buchhaltung erfolgte ausschließlich über EDV.

Folgende Unterlagen lagen vor:

- Der vom Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Tübingen erstellte Jahresabschluss (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zum 31.12.2010 mit Bericht über den Stand des Vermögens per 31.12.2010).
- Die Ausdrücke sämtlicher Kontenblätter/Jahreskonto 2010 mit den dazugehörigen Belegen.
- Die Ausdrücke sämtlicher Finanz- und Sachkonten.

d) Die Kassenbelege einschließlich EDV-Portobuch.

e) Die Kontoauszüge und Unterlagen für das Giro-, das Sozialfonds- und das Termingeldkonto der Deutschen Bank AG, Filiale Tübingen; die Kontoauszüge für das Girokonto und das Geldmarktkonto sowie das Wertpapierdepot der Kreissparkasse Reutlingen.

Vollständig geprüft wurden alle Belege über Geschäftsvorfälle mit einem Wert von € 5.000,00 und mehr. Die übrigen Geschäftsvor-

fälle wurden durch Erhebung von Stichproben geprüft, wobei darauf geachtet wurde, dass Belege aus allen Einkunfts- und Kostenarten geprüft wurden.

3. Formale Prüfung

Die Buchhaltung der Rechtsanwaltskammer Tübingen ist ordentlich und sauber geführt.

Die Geschäftsvorfälle sind lückenlos und vollständig erfasst und gebucht. Formelle Beanstandungen sind nicht zu erheben.

4. Materielle Prüfung der Einnahmen

a) Beiträge.....	411.412,75	EUR
b) Geldbußen / Zwangsgelder	19.526,40	EUR
c) Gebühren für Eintragungen und Zulassungen	43.264,31	EUR
d) Zinsen.....	3.766,25	EUR
e) Sonstige Erträge	4.960,63	EUR
f) Vermögensentnahme	37.865,02	EUR
Summe laufende Einnahmen	520.795,36	EUR

5. Materielle Prüfung der Ausgaben

a) Geschäftsstelle		
Personalkosten	154.059,94	EUR
Allgemeine Geschäftskosten	15.088,73	EUR
Versicherungen	4.988,42	EUR
Nebenkosten Geschäftsstelle.....	7.187,09	EUR
Wartung Geräte	8.251,13	EUR
Porto	10.793,83	EUR
Öffentlichkeitsarbeit	26.263,99	EUR
Veranstaltungen	3.164,24	EUR
Zwischensumme	229.797,37	EUR

b) Vorstand		
Aufwandsentschädigung	54.566,00	EUR
Reisekosten.....	24.904,66	EUR
Zwischensumme	79.470,66	EUR
c) Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer	74.314,00	EUR
d) Beiträge an Verbände	6.244,45	EUR
e) Rückerstattung Beiträge	1.165,00	EUR
f) Ausbildung RA-Fachangestellte		
inkl. Berufsbildungsausschuss.....	19.941,13	EUR
g) Referendarausbildung/Juristenausbildung.....	27.625,22	EUR
h) Fachanwaltsprüfungsausschuss	6.436,25	EUR
i) Anwaltsgerichtskosten	0,00	EUR
j) Sterbegelder.....	0,00	EUR
k) Abwicklerkosten	0,00	EUR
l) Darlehenszinsen.....	4.513,03	EUR
m) Anschaffungen.....	20.165,58	EUR
n) Darlehensrückführung	52.986,97	EUR
o) Vermögenszuführung.....	0,00	EUR
Zwischensumme	211.527,33	EUR

6. Ergebnis

Summe der laufenden Einnahmen	+ 520.795,36	EUR
Summe der laufenden Ausgaben	- 520.795,36	EUR
	0,00	EUR

7. Schlussbemerkung

Zusammenfassend ist das Prüfungsergebnis festzustellen:

Unsere Prüfung des laufenden Rechnungswesens der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und des Berichts über den Stand des Vermögens für das Kammergeschäftsjahr 2010 hat zu keinen Einwendungen geführt.

Wir stellen an die ordentliche Kammerversammlung 2011 den Antrag,

1. die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und den Bericht über den Stand des Vermögens für das Kammergeschäftsjahr 2010 zu genehmigen;

2. dem Kammervorstand Entlassung zu erteilen.

Tübingen, den 30.03.2011
gez.

Benjamin Ogrzewalla, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tübingen, den 30.03.2011
gez.

Karl Bammert
Rechtsanwalt/Steuerberater

REDAKTIONSSCHLUSS

**REDAKTIONSSCHLUSS
FÜR DIE NÄCHSTE
AUSGABE DES KAMMER
REPORT IST DER
15. JUNI 2011**

IMPRESSUM

Herausgeber
Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30
72072 Tübingen
Telefon 07071 / 7 93 69 10
Telefax 07071 / 7 93 69 11
E-Mail: info@rak-tuebingen.de
Internet: www.rak-tuebingen.de

Verantwortlich
Rechtsanwalt Jan van Bruggen
Hochstraße 1, 88045 Friedrichshafen
Telefon 07541 / 28 96 70
Telefax 07541 / 28 96 79
E-Mail: jvb@kanzlei-fn.de

Grafik und Layout
Lorenz Communication
Naststraße 27, 70376 Stuttgart
www.lorenz-com.de

Jahresabschluss zum 31.12.2010 Haushalt 2011 mit Nachtragshaushalt 2011¹⁾ Haushaltsvoranschlag 2012

	Soll 2010 EUR in Tsd. Nachtragshaushalt; beschlossen	Ist 2010 EUR	Soll 2011 EUR in Tsd. beschlossen	Soll 2011 EUR in Tsd. Nachtrags- haushalt	Soll 2012 EUR in Tsd. Voranschlag
I. Einnahmen					
1. Beiträge	408	411.412,75	513	513	515
2. Geldbußen/Zwangsgelder	15	19.526,40	15	15	15
3. Gebühren	40	43.264,31	40	38	38
4. Zinsen	3	3.766,25	3	3	3
5. Sonstige Erträge	4	4.960,63	4	2	2
6. Vermögensentnahme	90	37.865,02	1	25	29
	560	520.795,36	576	596	602
II. Ausgaben					
1. Personalkosten	185	154.059,94	190	185	190
2. Ausbildungskosten	20	19.941,13	20	20	20
3. Juristenausbildung	40	27.625,22	40	35	35
4. Allgemeine Geschäftskosten	15	15.088,73	16	18	19
5. Rückerstattung Beiträge	1	1.165,00	1	2	2
6. Versicherungen	5	4.988,42	5	5	6
7. Beiträge an Verbände	6	6.244,45	7	9	9
8. Nebenkosten Geschäftsstelle	6	7.187,09	7	8	8
9. Wartung Geräte	7	8.251,13	7	9	9
10. Porto	13	10.793,83	12	12	12
11. Öffentlichkeitsarbeit	32	26.263,99	32	32	32
12. Veranstaltungen	6	3.164,24	6	6	7
13. Aufwandsentsch. Vorstand	62	54.566,00	70	65	65
14. Reisekosten Vorstand	32	24.904,66	34	30	30
15. BRAK-Beiträge	75	74.314,00	75	75	77
16. Kosten FA-Ausschüsse	8	4.571,95	8	10	10
17. Kosten Anwaltsgericht	3	0,00	3	5	4
18. Sterbegelder	5	0,00	5	5	5
19. Abwicklerkosten	10	0,00	10	25	25
20. Anschaffungen	17	20.165,58	16	28	25
21. Darlehenszinsen	5	4.513,03	5	2	1
22. Darlehenstilgung	7	52.986,97	7	10	11
	560	520.795,36	576	596	602

¹⁾ **Fette Zahlen** im Nachtragshaushalt 2011 stellen Änderungen wegen Neubewertung der Erträge und Aufwendungen dar.

Vermögensentwicklung im Kalenderjahr 2010

Kammervermögen am 31.12.2009:

Deutsche Bank Girokonto 1517762	EUR	4.996,21
Deutsche Bank Sozialfond	EUR	1.136,13
Deutsche Bank Geldmarktsparen 1517762 60	EUR	156.563,45
KSK Reutlingen Girokonto 37176	EUR	33,61
KSK Reutlingen Geldmarktkonto	EUR	100.176,02
KSK Deka-Depot 193 756 822	EUR	12.582,19
Sparkassenbrief 2200422163	EUR	0,00
Kasse	EUR	1.234,99
Verkehrswert der Geschäftsstelle Christophstr. 30 in Tübingen	EUR	367.750,00
Wert der Einrichtung und Technik der Geschäftsstelle	EUR	24.347,00
./. KSK Reutlingen Darlehen	EUR	- 92.131,07
Gesamt	EUR	576.688,53

Kammervermögen am 31.12.2010:

Deutsche Bank Girokonto 1517762	EUR	21.301,76
Deutsche Bank Sozialfond	EUR	1.636,13
Deutsche Bank Geldmarktsparen 1517762 60	EUR	770,91
KSK Reutlingen Girokonto 37176	EUR	66,58
KSK Reutlingen Geldmarktkonto	EUR	107.130,81
KSK Deka-Depot 193 756 822	EUR	6.640,87
Sparkassenbrief 2200422163	EUR	100.000,00
Kasse	EUR	741,30
Verkehrswert der Geschäftsstelle Christophstr. 30 in Tübingen	EUR	356.500,00
Wert der Einrichtung und Technik der Geschäftsstelle	EUR	36.470,00
./. KSK Reutlingen Darlehen	EUR	- 39.144,10
Gesamt	EUR	592.114,26
Veränderungen im Kalenderjahr 2010	EUR	+ 15.425,73

Anmerkungen des Schatzmeisters zum Jahresabschluss 2010 und den Etat-Ansätzen 2011 und 2012

Vor Ihnen liegt das Rechnungsergebnis der Rechtsanwaltskammer Tübingen für das Jahr 2010. Sicher machen Sie sich mit den einzelnen Zahlen vertraut, so dass es ausreicht, wenn der Schatzmeister auf einige Zusammenhänge oder signifikante Änderungen aufmerksam macht.

1. Die Kammerversammlung vom 19.05.2010 hatte den Haushalt 2010 mit EUR 560.000,00 in Einnahmen und Ausgaben festgestellt. Das tatsächliche Rechnungsergebnis weist dem gegenüber ein Volumen von rund EUR 520.000,00 aus, liegt also erneut unter dem Ansatz. Dies ist dadurch bedingt, dass auf der

Einnahmenseite eine gewisse Überschreitung der Ansätze erreicht werden konnte und auf der Ausgabenseite Einsparungen von rund EUR 40.000,00 durchgesetzt wurden. Damit konnte die Vermögensentnahme entsprechend niedriger gehalten werden.

Dieser Zugewinn an finanziellem Spielraum hat es ermöglicht, dass der Vorstand im Wege einer größeren Sondertilgung erneut unser Immobiliendarlehen deutlich zurückführen konnte. Es lag nunmehr zum Jahresende 2010 noch bei knapp EUR 40.000,00, im überschaubaren Rahmen also.

Im Gesamtergebnis zeigt deshalb die Vermögensentwicklung ein leicht positives Ergebnis im Sinne eines Vermögenszuwachses.

2. Bei den Ausgaben sind lediglich folgende Bemerkungen angezeigt:

a) Bei den Personalkosten liegt das Rechnungsergebnis deshalb deutlich unter dem Ansatz, weil die geplante weitere Fachangestellte in der Geschäftsstelle erst zum Oktober 2010 eingestellt werden konnte, und es darüber hinaus gelang, öffentliche Gelder für die Besetzung dieser Position zu erlangen. Auch die vorgesehene Anpassung des Geschäftsführergehaltes erfolgte erst zum Oktober 2010. Schließlich wurde der in Aussicht genommene Ausbildungsplatz noch nicht besetzt.

b) Bei den Kosten der Juristenausbildung ist eine Ermäßigung dadurch zu verzeichnen gewesen, dass nicht alle Arbeitsgemeinschaften, insbesondere jene in Rottweil und Hechingen, zustande kamen, mithin auch weniger Unterrichtsvergütung anfiel.

c) Einsparungen in den Positionen 10 und 11 (Porto/Öffentlichkeitsarbeit) ergaben sich dadurch, dass eine Ausgabe des Kammer-Report weniger erschien als im Vorjahr.

d) Gewisse Einsparungen konnten bei dem Aufwand für den Vorstand erzielt werden; hier machten sich auch Änderungen in der Zusammensetzung des Vor-

standes bemerkbar. Auf der anderen Seite ist im laufenden Jahr 2011 und für die Zukunft allein schon durch die Ausweitung der Mitgliederzahl des Vorstandes mit Steigerungen zu rechnen.

e) Die Position Sterbegelder und Abwicklerkosten sind wie jedes Jahr nicht vorauszukalkulieren. Bei den Abwicklerkosten ist für die Zukunft mit deutlich steigendem Aufwand zu rechnen, da für mehrere Kanzleien die Abwicklung nach § 55 BRAO läuft.

Alle übrigen Positionen sind aus sich heraus verständlich.

3. Was die Vorschläge zum Nachtragshaushalt 2011 und den Voranschlag 2012 anbelangt, so sind wie üblich Erfahrungswerte aus dem abgelaufenen Jahr, aber auch Erkenntnisse über bevorstehende Belastungen eingeflossen. Wie immer ist nach den Grundsätzen vorsichtiger kaufmännischer Kalkulation vorgegangen worden.

a) Auf der Einnahmenseite schlagen für die Jahre 2011 ff. nun erstmals die Erhöhungen des Kammerbeitrages zu Buche, wie er in der letzten Kammerversammlung beschlossen wurde. Wie ersichtlich wird gleichwohl ein Ausgleich auch in Zukunft nur über eine gewisse Vermögensentnahme möglich sein. Der Vorstand hofft allerdings, auch im laufenden und in den kommenden Jahren durch entsprechende Sparbemühungen die notwendige Entnahme in Grenzen halten zu können.

Der Vermögensentwicklung und dem Vermögensstand können Sie entnehmen, dass die Kammer zum Jahresende 2010 über liquide Mittel von rund EUR 200.000,00 verfügte. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an den nach wie vor geltenden Vorstandsbeschluss, wonach stets

liquide Mittel in Höhe von 50% der jährlichen Ausgaben vorgehalten werden sollen.

b) Auf der Ausgabenseite muss eine deutliche Erhöhung der Personalkosten kalkuliert werden, weil die neuen Gehälter nunmehr über ein volles Jahr gerechnet werden müssen, aber auch öffentliche Zuschüsse auslaufen; nach wie vor ist auch vorgesehen, einen Ausbildungsplatz einzurichten.

Die übrigen Positionen stellen, wie ersichtlich, Reaktionen auf tatsächliche Ergebnisse des Jahres 2010 unter maßvoller Anpassung an bevorstehende Aufgaben dar. Insbesondere muss erhebliche Vorsorge getroffen werden für Abwicklerkosten. Aber auch Anschaffungen in der Geschäftsstelle verursachen weiterhin steigenden Aufwand. Hier macht sich bemerkbar, dass erste Renovierungsarbeiten in der Immobilie anstehen. Unter dieser Position wird aber auch die gesamte Software-Pflege erfasst.

Insgesamt gesehen ergeben sich keine dramatischen Veränderungen. Einzelne Positionen können im Rahmen der Kammerversammlung gerne noch erläutert werden.

Ich gehe davon aus, dass deshalb der Nachtragshaushalt 2011 und der Etat-Ansatz 2012 Ihre Billigung findet.

Der Vorschlag zur Beitragsbemessung sieht vor, dass keine Veränderung beantragt wird. Es soll bei dem im Vorjahr beschlossenen Jahresbeitrag bleiben.

gez.

RA Dr. Alexander Völker
Schatzmeister

Weitere Fortbildungsveranstaltungen in 2011

der Rechtsanwaltskammer Tübingen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI)

Auch im Jahr 2011 bietet der Vorstand der RAK Tübingen als Ergänzung der Bildungsangebote etwa der Anwaltvereine oder anderer Anbieter mehrere Fortbildungsveranstaltungen an. Sie werden in bewährter Kooperation mit dem (als gemeinnützig anerkannten) Deutschen Anwaltsinstitut e.V. durchgeführt und sind wiederum mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten besetzt.

Die Veranstaltungen richten sich nicht nur an Fachanwältinnen und Fachanwälte, sondern an alle interessierten Kolleginnen und Kollegen. Mitglieder der RAK Tübingen zahlen einen ermäßigten Kostenbeitrag. Es wird eine Teilnahmebescheinigung über fünf (bei einer Veranstaltung über zehn) Netto-Zeitstunden ausgestellt, die im jeweiligen Fachgebiet als Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO (ggf. i.V.m. § 4 Abs. 2 FAO)

oder für das Fortbildungszertifikat der BRAK genutzt werden kann.

Eine inhaltliche Beschreibung der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage

www.rak-tuebingen.de

unter „Fortbildungen“, wo Sie auch ein Anmeldeformular herunterladen können.



Die weiteren Veranstaltungen 2011 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Arbeitsrecht

Update Rechtsprechung im Individual- und kollektiven Arbeitsrecht (012289)

Referent: Gerhard Pfeiffer, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Stuttgart
Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna
Datum / Uhrzeit: 21.10.2011, 14.00 - 19.30 Uhr (5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 245 € (185 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Bau- und Architektenrecht

Architektenrecht – Update – Aktuelle Vertrags-, Honorar- und Haftungsfragen (162085)

Referent: Dr. Wolfgang Koeble, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Reutlingen
Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna
Datum / Uhrzeit: 18.05.2011 / 14.00 - 19.30 Uhr (5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 260 € (205 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Aktuelles Baurecht spezial: Bauverzögerung (162087)

Referentin: Dr. Anke Leineweber, Rechtsanwältin
Tagungsort: Weingarten, Best Western Parkhotel Weingarten
Datum / Uhrzeit: 02.12.2011 / 14.00 - 19.30 Uhr (5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 260 € (205 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Fortsetzung



Die weiteren Veranstaltungen 2011 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Familienrecht

Aktuelles Familienrecht im OLG-Bezirk Stuttgart (092309)

Referentin: Monika Hütter, Richterin am Oberlandesgericht, stellv. Vorsitzende des 16. Zivilsenats, Stuttgart

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna

Datum / Uhrzeit: 08.07.2011, 14.00 - 19.30 Uhr (5 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 260 € (175 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Aktuelle BGH-Rechtsprechung in Familiensachen (092310)

Referent: Hans-Joachim Dose, Richter am BGH, stellv. Vors. des XII. Zivilsenats, Karlsruhe

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna

Datum / Uhrzeit: 08.10.2011, 9.00 - 15.00 Uhr (5 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 245 € (175 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelle Rechtsprechung Wohn- und Geschäftsraummiete (172089)

Referent: Thomas Hannemann, Rechtsanwalt, Karlsruhe

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna

Datum / Uhrzeit: 17.06.2011 / 14.00 - 19.30 Uhr (5 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 245 € (175 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Strafrecht / Verkehrsrecht / Versicherungsrecht

Aktuelle Entwicklung im Verkehrsrecht (152061) Sachschadenrecht – Strafrecht – Bußgeldrecht – Gebühren

Referentin: Gesine Reisert, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht, Fachanwältin für Verkehrsrecht, Mitglied der Gebührenabteilung der RAK Berlin, Berlin

Tagungsort: Weingarten, Best Western Parkhotel Weingarten

Datum / Uhrzeit: 25.11.2011, 14.00 - 19.30 Uhr (5 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 245 € (175 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

6. Geislinger Praxistagung – Der Sachverständige in der Praxis (152052)

Referenten: Dipl.-Ing. Gastprofessor Dr. Jochen Buck, Sachverständiger für Unfallanalytik und Biomechanik, Leiter des Instituts für forensisches Sachverständigenwesen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, München

Ottoheinz Kääb, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, München

Dr. med. Fritz Priemer, Rechtsmediziner, Sachverständiger für Fahrtüchtigkeits- und Schuldfähigkeitsbegutachtung, Institut für forensisches Sachverständigenwesen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

Marius Wiedmann, Diplom-Psychologe, München

Tagungsort: Geislingen, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

Datum / Uhrzeit: 07.05.2011 / 9.45 - 22.00 Uhr (10 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 345 € (295 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Aufruf:

Kammerbeitrag bitte einfach und bequem per Lastschrift zahlen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie dieser Ausgabe des KammerReport gleich an mehreren Stellen entnehmen können, hat die RAK Tübingen gut 2.000 Mitglieder. Sie können sich vorstellen, welcher Bearbeitungs- und Kostenaufwand in unserer Geschäftsstelle entsteht, wenn alljährlich der Kam-

merbeitrag fällig wird und eingefordert werden muss.

Sie können uns dabei helfen, viel Zeit und damit auch Geld zu sparen, indem Sie bitte einfach nachfolgende Einzugsermächtigung für den Kammerbeitrag ausgefüllt und unterschrieben an uns zurücksenden – gerne auch per Telefax.

Dann brauchen Sie sich nicht mehr um die Überweisung des Kammer-

beitrags zu kümmern, denn wir erledigen die Abbuchung für Sie.

Recht herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr
RA Frank Speidel
Geschäftsführer

[Kopiervorlage]

An die Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstr. 30
72072 Tübingen

Telefax: 07071 7936911

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Bitte ziehen Sie ab sofort und bis auf Widerruf meinen Kammerbeitrag bei Fälligkeit per Lastschrift von dem folgenden Konto ein:

Vor- und Zuname Mitglied:	Vor- und Zuname Kontoinhaber (falls abweichend):
Mitgliedsnummer (falls bekannt):	Kontonr.:
Kanzleianschrift:	BLZ:
	IBAN:
	BIC:
	genaue Bankbezeichnung Kreditinstitut:
Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, ist das kontoführende Kreditinstitut nicht zur Einlösung verpflichtet. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.	
Datum, Unterschrift Mitglied:	Datum, Unterschrift Kontoinhaber (falls abweichend):

Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht

1. Änderungen mit Wirkung ab 01.01.2011:

Zum 01.01.2011 trat die Neufassung des **§ 4 Abs. 2, 3 FAO** in Kraft. Die Lehrgangszeiten der Fachanwaltsausbildung werden dadurch künftig im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung angerechnet, wenn der Fachanwaltsantrag nicht in dem Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Lehrgang begonnen wurde. Die Satzungsversammlung hat mit der Neuregelung eine Unklarheit beseitigt, die in der Praxis wiederholt Probleme aufgeworfen hatte.

Ebenfalls seit dem Jahreswechsel gilt der neue **§ 5 BORA**. Die für die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen sind demnach nicht nur in der Kanzlei, sondern auch in der Zweigstelle vorzuhalten.

Das Bundesjustizministerium hatte den Beschluss der Satzungsver-

sammlung zu **§ 5 BORA** aufgehoben, da es der Ansicht war, ihr fehle es hinsichtlich der Zweigstelle an der Satzungskompetenz. Auf das von der Satzungsversammlung hiergegen eingelegte Rechtsmittel hat der BGH den Bescheid des Ministeriums aufgehoben und festgestellt, dass sich die Satzungskompetenz bezüglich der Zweigstelle aus **§ 59b Abs. 1 Nr. 1 g) BRAO** ergibt. Die Änderung des **§ 5 BORA** trat damit zum 01.01.2011 in Kraft. Die BGH-Entscheidung ist veröffentlicht in BRAK-Mitt. 6/2010, S. 267 ff.

2. Änderungen mit Wirkung ab 01.03.2011:

Per 01.03.2011 wurden die Regelungen zur Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit in **§ 8 BORA** neu gefasst. Bei der Kundgabe einer beruflichen Zusammenarbeit mit nicht sozietätsfähigen Personen im Sinne von **§ 59a BRAO** ist damit nicht mehr erforderlich, dass die Zusammenarbeit in einer auf Dauer angelegten und durch tatsächliche Ausübung verfestigten Kooperation

erfolgt, sondern ist bei der Kundgabe einer solchen Zusammenarbeit künftig nur noch darauf zu achten, dass nicht der Eindruck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung erweckt wird.

Zugleich wurde **§ 9 BORA** auf die kurze Formel reduziert, dass eine Kurzbezeichnung – so sie denn geführt werden soll – einheitlich geführt werden muss.

Mit der Aufhebung von **§ 13 BORA**, der dem Anwalt unter bestimmten Voraussetzungen untersagte, gegen die anwaltlich vertretene Gegenseite ein Versäumnisurteil zu erwirken, vollzog die Satzungsversammlung lediglich eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1999.

Schließlich wurde in **§ 32 Abs. 3 BORA** klargestellt, dass nicht nur **§ 32 Abs. 2**, sondern auch **§ 32 Abs. 1 BORA** entsprechend für die Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit in sonstiger Weise gilt, wenn diese nach außen als Sozietät hervorgetreten ist.

AKTUELLES

Abschied zum Zweiten.



Prof. Dr. Ulrich Goll

Prof. Dr. Goll war vom 12.06.1996 bis zum 12.12.2002 Justizminister des Landes Baden-Württemberg und nach einer Auszeit – eine Art Arbeitsmaßnahme als Rechtsanwalt? – wieder Justizminister seit 28.07.2004.

Am 12.05. dieses Jahres wird nach der Wahl am 27.03.2011 eine Justizministerin oder ein Justizminister vereidigt werden, die/der mit Sicherheit nicht Goll heißen wird.

Prof. Dr. Goll war ein guter Justizminister. Wir Anwälte waren nicht

Bittsteller, nicht Befehlsempfänger, sondern Partner – neuschwäbisch – auf Augenhöhe. Hierfür sei Herrn Goll herzlich gedankt.

Wir verabschieden uns von dem Justizminister Goll verbunden mit der Bitte an ihn, als FDP-Politiker sich weiterhin für die Interessen der Anwaltschaft einzusetzen.

Hans-Christoph Geprägs
Präsident

Satzungsversammlung: auf ein Neues!

Von RA Hartmut Kilger, Tübingen



RA Hartmut Kilger

Am 01.04.2011 habe ich zum letzten Mal an der Satzungsversammlung teilgenommen. Sie war kein Aprilscherz, sondern ein besonderes Erlebnis. Denn das erörterte Thema erinnerte mich stark an das, was vor 16 Jahren bei der für mich ersten Sitzung des Gremiums erörtert worden war. Kollege Scharmer aus Hamburg hatte nämlich festgestellt, dass die Berufsordnung keine Aussage darüber treffe, dass die Anwältin/der Anwalt „gewissenhaft“ zu arbeiten habe. Er hatte einen ausführlichen Antrag zur Formulierung eines entsprechenden Paragraphen in der BORA vorbereitet. Das Plenum – zwar dankbar für diese Anregung, aber nicht einig, ob man hierzu eine Vorfestlegung treffen solle – beschloss die Anregung an die nächste – fünfte – Satzungsversammlung, sich über dieses Thema Gedanken zu machen. Damit beginnt die Satzungsversammlung wieder von vorn.

Erinnern wir uns, und erinnern wir die Jüngeren daran: die Satzungsversammlung ist ein Kind der Bastille-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Es hatte am 14.07.1987 nicht nur das strikte

Werbeverbot gekippt, sondern auch die bis dahin jahrzehntelang geltenden Standesrichtlinien abgeschafft. Ihnen hatte – neben anderem – die demokratische Legitimation gefehlt. Also wurde – mit nicht unerheblicher Verzögerung – durch die neue BRAO die Satzungsversammlung geschaffen, die aus gewählten Vertretern der Anwaltschaft (und kraft Amtes aus den Kammerpräsidenten – diese aber, wenn nicht selbst gewählt, ohne Stimmrecht) des ganzen (damals schon wiedervereinigten) Bundesgebietes besteht. Als ihre erste Periode begann, war damals ein grundsätzlicher Streit über die verantwortbare Regelungsdichte ausgebrochen. Man befürchtete einen Grabenkrieg zwischen den Vertretern von BRAK und DAV, die beide umfangreich begründete Vorschläge vorgelegt hatten. Bald stellte sich heraus, dass die Befürchtungen ganz unberechtigt waren. Die Satzungsversammlung entpuppte sich vielmehr als eine nützliche Kommunikationsplattform. So kamen Antipoden miteinander ins Gespräch, wie diese das vorher nicht für möglich gehalten hatten. Ich entsinne mich, wie einträchtig unser früherer Kammerpräsident Michael Praefcke und der immer auf Streit bedachte Michael Kleinkosack im Gespräch angetroffen werden konnten – nachdem beide zuvor geschworen hatten, mit dem jeweils anderen wirklich nichts am Hut zu haben. Damals erlebte ich, was die Satzungsversammlung auch ist: ein Parlament im Wortsinne – ein Ort, wo miteinander gesprochen wird. Das ist zweifellos ein für die ganze Anwaltschaft nützlicher Nebeneffekt gewesen.

Aber der befürchtete Graben ging mitten durch alle Parteien. Es gibt nun einmal zwei verschiedene Anschauungen. Die einen sehen die

Berufsordnung (auch) als eine Art Vademecum, wo der Unerfahrene nachschauen kann, wie er sich verhalten muss. Dann muss sie natürlich sehr ausführlich sein – so wie es die Standesrichtlinien waren. Die anderen betrachten sie nur als einen äußeren Rahmen, der nur das Unverzichtbare regelt, im Übrigen aber der freien Berufsausübung Raum lässt. Das erfordert strikte Beschränkung. Damals und in der Folgezeit haben sich eher Letztere durchgesetzt – nicht zuletzt auch mit dem Rückenwind der Gerichte, die immer wieder einzelne Vorschriften als nicht verfassungsgemäß aufgehoben haben. Dessen braucht sich die Satzungsversammlung nicht zu schämen – die Regelung einer Berufsordnung ist nun einmal eine Gratwanderung. Immerhin hat sich die Satzungsversammlung auch einmal durch Anrufung des BGH bei der Regelung der Zweigstelle gerichtlich gegen die Aufsicht, das Bundesministerium der Justiz – behauptet.

Wenn ich deswegen nun feststelle, dass die Satzungsversammlung – durch neuen Wahlmodus zu ihrem Vorteil zahlenmäßig reduziert – von vorn beginnt, so ist dies nicht als Klage oder als Spott gemeint: es geht vielmehr um den immerwährenden Disput zur Frage, wie viel Freiheit geboten und wo die Grenze einer vernünftigen Regelungsdichte ist. Der ewige Kampf aller Juristen um diese auch in anderen Bereichen immer neu gestellte Frage geht auch künftig weiter. Ich übergebe sie meinem Nachfolger und wünsche ihm und der ganzen Satzungsversammlung eine gute Hand zu den hierzu nicht endenden Lösungsversuchen.

Aktuelle Zinssätze

Gültig ab	Basiszins- satz nach § 247 BGB	Verzugszinsen		
		nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
1. Januar 2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
1. Juli 2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
1. Januar 2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
1. Juli 2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
1. Januar 2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
1. Juli 2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
1. Januar 2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
1. Juli 2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
1. Januar 2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
1. Juli 2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
1. Januar 2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
1. Juli 2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
1. Januar 2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
1. Juli 2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
1. Januar 2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
1. Juli 2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
1. Januar 2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
1. Juli 2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %

Quelle: www.bundesbank.de (Angaben ohne Gewähr)

Rechtsfachwirt/in, aber auch zum Jurastudium beantwortet, und es wurde einiges an Informationsmaterial aus der BRAK-Kampagne „www.recht-clever.info“ an den Mann bzw. die Frau gebracht.

In bewährter Kooperation mit der benachbarten RAK Freiburg wurde ein Gemeinschaftsstand unterhalten. „Das spart nicht nur Kosten, sondern bietet sich geradezu an, weil ein Großteil der Messebesucher aus dem Bezirk der RAK Tübingen kommt, obwohl Villingen-Schwenningen bekanntlich schon im Freiburger Kammerbezirk liegt“, erklärt RA Frank Speidel, der Geschäftsführer der RAK Tübingen: „So können wir speziell auch für unseren Bezirk für die kanzleispezifischen Berufsausbildungen werben und Nachwuchs generieren. Dabei stehen wir in zunehmendem Wettbewerb zu den anderen kaufmännischen, aber auch den gewerblichen Ausbildungsberufen.“

Dieses Jahr wurde der Stand je einen Tag durch Frau Evi Heberle (Gepr. Rechtsfachwirtin) bzw. Frau Meike Wetzel (Rechtsanwaltsfachangestellte) besetzt, beides Mitarbeiterinnen unserer Tübinger Geschäftsstelle. Für die RAK Freiburg war wieder durchgängig Frau Rechtsassessorin Verena Nopper mit von der Partie. GF Speidel konnte diesmal wegen der parallel in Brüssel stattfindenden Geschäftsführerkonferenz praktisch nur den Auf- und Abbau des Messestands in die Hand nehmen, stieß aber nach einer nächtlichen Odyssee – sein Rückflug war kurzfristig annulliert worden – und trotz seines zwischenzeitlich verschütt gegangenen Koffers doch noch rechtzeitig und frisch rasiert am letzten Messtag zum Stand dazu.

Die RAK Tübingen für ihre Mitglieder auch 2011 auf der Messe „Jobs for Future“



RA Speidel, Gepr. Rechtsfachwirtin Heberle und Ass. jur. Nopper

Auch im Jahr 2011 – nämlich vom 24. bis 26. März – war die RAK Tübingen für Sie auf der „Jobs for Future“, der Messe für Arbeit, Aus- und Weiterbildung, in Villin-

gen-Schwenningen vertreten. Zahlreichen interessierten Personen wurden alle Fragen hauptsächlich zur Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Gepr.

Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse zum 30.09.2010

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat uns nachfolgende, bundesweite Statistik am 07.12.2010 überlassen. Wie Sie dieser entnehmen können,

hat die Zahl der im Bezirk der RAK Tübingen neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse gegenüber dem Vorjahr um fast 9 % zugelegt.

Allen ausbildenden Kolleginnen und Kollegen an dieser Stelle recht herzlichen Dank!

RAKn	Rechtsanwaltsfachangestellte	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	Gesamt	Vorjahr ReFa	Vorjahr ReNoFa	Vorjahr gesamt	Angaben in % zum Vorjahr
BGH	0	0	0	1	0	1	-
Bamberg	185	0	185	199	0	199	92,96
Berlin	135	154	289	141	147	288	100,35
Brandenburg	110	0	110	90	0	90	122,22
Braunschweig	76	89	165	45	93	138	119,57
Bremen	27	68	95	40	78	118	80,51
Celle	128	246	374	124	220	344	108,72
Düsseldorf	310	46	356	335	37	372	95,70
Frankfurt	150	96	246	153	97	253	97,23
Freiburg	171	0	171	176	0	176	97,16
Hamburg	182	0	182	191	0	191	95,29
Hamm	442	587	1.029	363	550	913	112,71
Karlsruhe	156	0	156	156	0	156	100,00
Kassel	62	60	122	64	54	118	103,39
Koblenz	225	0	225	312	0	312	72,12
Köln	464	0	464	449	0	449	103,34
Mecklenb.-Vp.	100	0	100	91	0	91	109,89
München	468	0	468	495	0	495	94,55
Nürnberg	268	0	268	251	0	251	106,77
Oldenburg	60	228	288	65	228	293	98,29
Saarbrücken	85	0	85	113	0	113	75,22
Sachsen	189	0	189	232	0	232	81,47
Sachsen Anh.	95	0	95	118	0	118	80,51
Schleswig	45	201	246	40	203	243	101,23
Stuttgart	322	10	332	238	5	243	136,63
Thüringen	102	0	102	109	0	109	93,58
Tübingen	97	1	98	89	1	90	108,89
Zweibrücken	97	0	97	118	0	118	82,20
Gesamt	4.751	1.786	6.537	4.798	1.713	6.514	100,35

Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen

Per 31.12.2010 hatte die Rechtsanwaltskammer Tübingen insgesamt 2.043 Mitglieder. Darunter befinden sich 7 Rechtsbeistände, die nach § 206 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, 1 ausländischer Anwalt, der sich in unserem

Kammerbezirk nach §§ 2 EuRAG, 206 Abs. 1 BRAO niedergelassen hat, sowie 5 Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung nach §§ 59c ff. BRAO.

Im Bezirk der Kammer sind insgesamt 116 Zweigstellen eingerichtet, davon 46 von Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen sind.

Vor Gericht und auf hoher See ...

Tipps zur Vergütungsvereinbarung und zugleich Besprechung von BGH v. 21.10.2010 - IX ZR 37/10

Von RAuN Herbert P. Schons, Duisburg
Fachanwalt für Verkehrsrecht

1. Vizepräsident und Vorsitzender der Gebührenabteilung der RAK Düsseldorf

Nachfolgenden lesenswerten Beitrag, den wir den Kammer-Mitteilungen 1/2011 der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf entnommen haben, drucken wir mit freundlicher Genehmigung des Verfassers ab.



RAuN Herbert P. Schons

So sehr Politik und insbesondere auch die Anwaltschaft am Grundprinzip der gesetzlichen Anwaltsvergütung (RVG) auch festhalten mögen, so sehr ist gleichzeitig ein Trend in der gesamten Anwaltschaft dahingehend zu beobachten, zumindest in geeigneten Einzelfällen über eine Vergütungsvereinbarung ein alternatives Abrechnungsmodell zu nutzen.

Die Möglichkeiten, die gesetzlichen Gebühren gänzlich auszuschließen oder über bestimmte Vereinbarungen attraktiver zu machen, sind vielfältig.

In der Praxis konzentriert man sich aber ganz offensichtlich darauf, das staatliche Tarifgesetz gänzlich auszuschließen, wenn man schon eine Vergütungsvereinbarung treffen kann.

Die zentralen Ergebnisse des Vergütungsbarometers 2009 des SolDan Institutes belegen jedenfalls, dass 87% der befragten Anwälte Pauschal- oder Zeithonorare zum Gegenstand einer Vergütungsvereinbarung machen.¹

Dementsprechend häufig sind anwaltliche Honoraransprüche, die aus einer Vergütungsvereinbarung

generiert worden sind, Gegenstand der richterlichen Überprüfung, und zwar mit steigender Tendenz.

Die insgesamt als kritisch zu bewertende Rechtsprechung, die zu Vergütungsvereinbarungen veröffentlicht wird, mag man zum Teil sicherlich damit erklären können, dass Vertragstreue zumindest bei jenen Mandanten immer seltener anzutreffen ist, die das zuvor versprochene Honorar aus eigener Tasche zahlen müssen und sich nach Beendigung des Mandates an abgegebene Zusagen nicht erinnern mögen.

Der Inhalt mancher Gerichtsentscheidungen mag ferner damit zu erklären sein, dass manche Gerichte sich als eine Art „Oberverbraucherschutz“ betrachten, die vermeintlichen oder auch tatsächlich anzutreffenden Missbrauch in Anwaltsrechnungen bekämpfen wollen.²

Ein dritter Grund dafür, dass sich auch die höchstrichterliche Rechtsprechung immer intensiver mit Vergütungsvereinbarungen beschäftigen muss, ist aber auch darin zu suchen – es wäre unredlich, dies ernsthaft noch zu leugnen –, dass Anwaltskanzleien das Augenmaß bei ihren Abrechnungen vollständig zu verlieren scheinen und Stunden über Stunden abrechnen, deren Anfall, aber zumindest deren Notwendigkeit beim besten Willen einer kritischen Überprüfung nicht standhalten.

Derartigen Auffälligkeiten begegnet man mittlerweile in durchweg allen Kanzleistrukturen, angefangen vom Einzelanwalt bis hin zu der angesehenen international aufgestellten Großkanzlei. Die Anwaltschaft insgesamt, die sich dankenswerterweise derzeit wieder mit der Frage der Ethik intensiv beschäftigen will, mag es als ernst zu nehmendes Warnzeichen ansehen, wenn in einer ansonsten durchaus anwaltsfreundlichen Entscheidung nachzulesen ist, dass bestimmte abgerechnete 157 Stunden, die eine renommierte Wirtschaftskanzlei für die Vorbereitung einer Anfechtungsklage aufgebracht haben will, beim besten Willen nicht nachvollziehbar erscheinen.³

Es mag aufhorchen lassen, wenn selbst der BGH meint, anmerken zu müssen, dass bei der Vereinbarung eines Zeithonorars die naheliegende Gefahr ins Auge gefasst werden müsse, dass dem Mandanten der tatsächliche Aufwand seines

¹ Hommerich/Kilian, BRAK-Mitt. 2009, 223 ff., 224.

² Lührig, AnwBl. 2010, 347 ff.; Hartung, in: FS Hartung 2008, 17 ff., 25, 39, 40; Schons, KammerMitteilungen RAK Düsseldorf 2010, 179 ff.

³ Vgl. OLG München AnwBl. 2010, 719 ff., 722.

Verteidigers verborgen bleibt und ein unredlicher Anwalt deshalb ihm nicht zustehende Zahlungen beansprucht.⁴

Mögen die Gründe, die zu der kritischen Rechtsprechung geführt haben, vielfältig und untereinander von unterschiedlicher Gewichtung und Konzentration sein, eins lässt sich jedenfalls feststellen:

Das Recht der Vergütungsvereinbarung ist inzwischen ein Minenfeld geworden, das nur derjenige unbeschadet – und endgültig – erfolgreich durchqueren kann, der die einschlägige Rechtsprechung beachtet, und zwar sowohl bei der Gestaltung der Vergütungsvereinbarung selbst, als auch bei der späteren Abrechnung.

Die ohnehin kritische Rechtsprechung⁵ hat unlängst eine Verschärfung dadurch erfahren, dass sog. freiwillige vorbehaltlose Zahlungen des Mandanten auf eine unvollkommene Vergütungsvereinbarung Formfehler nicht mehr heilen, der Auftraggeber also auch im Nachhinein bereits gezahltes Honorar in nicht verjährter Zeit zurückfordern kann. Je nach Fallgestaltung muss der Rechtsanwalt also bis zu zehn Jahren bangen, ob er das vereinnahmte Honorar behalten darf.

Besondere Gefahren lauern – wie vorausgesagt wurde und wie sich jetzt erstmals bestätigt hat – bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren.

Hier ist der Mandant erfahrungsgemäß besonders verführt, die Dienste des Anwalts zunächst unentgeltlich – gegen Zusage eines Erfolgshonorars – in Anspruch zu nehmen, um anschließend von der Unwirksamkeit der Erfolgshonorarvereinbarung profitieren zu wollen.⁶

Aber auch und gerade bei der Abrechnung von Zeithonoraren ist – wie bereits erwähnt – äußerste Vorsicht geboten.

Der BGH hat in den letzten zwei Jahren mehrfach Gelegenheit genommen, das Recht der Vergütungsvereinbarung zu verfeinern, und die entsprechenden Entscheidungen sind Pflichtlektüre für jeden Rechtsanwalt, der über eine Vergütungsvereinbarung abrechnen will.

Der Beschluss des BGH vom 21.10.2010, der aufgrund einer Vorlage des OLG Düsseldorf erging, fügt sich eindrucksvoll in diesen Kontext ein.

Die Entscheidung hat darüber hinaus eine interessante Vorgeschichte, die wiederzugeben Gelegenheit gibt, die Entscheidung nicht nur zu kommentieren, sondern auch zu schildern, wie so ein Verfahren in unserem OLG-Bezirk ablaufen kann:

Als der BGH am 19.5.2009 in diesem Verfahren die erste Entscheidung des 24. Senats des OLG Düsseldorf aufhob, war dies ein großer Schritt für die Anwaltschaft, aber nur ein kleiner Schritt für den betroffenen Rechtsanwalt, wie die Zukunft zeigen sollte.

Ein großer Schritt für die Anwaltschaft war es, als mit dem Beschluss vom 19.5.2009 dem OLG Düsseldorf zumindest eine viele Jahre lang praktizierte Möglichkeit genommen wurde, Rechtsanwälte um ihr Honorar zu bringen.

Seit Ende der 1990er Jahre ließ das OLG Düsseldorf an Empfangsbekanntnissen die Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen scheitern und nahm Rechtsanwälten im Einzelfall sogar den gesamten Honoraranspruch.⁷

Die Entscheidung des BGH war so klar und deutlich, dass man der vorsichtigen Hoffnung Ausdruck verleihen konnte, auch das OLG Düsseldorf werde jetzt einmal grundsätzlich seine Entscheidungspraxis bezüglich der Behandlung von Vergütungsvereinbarungen überdenken.

Allein, die Hoffnung trag.

Der betroffene Anwalt, der mittlerweile nach einem obsiegenden erstinstanzlichen Urteil im sechsten Jahr um seine Vergütung bangen muss, hatte, wie sich am 18.2.2010 herausstellte, nur ein eher mickriges Schrittchen „hinter sich gebracht“.⁸

Nachdem der BGH die Sache an das OLG Düsseldorf zurückverwiesen hatte, ließ sich eine vollständige Abweisung der Klage zwar nicht mehr rechtfertigen, wohl aber konnte man sich am buchstäblichen Abschmelzen der Vergütungshöhe versuchen.

Zunächst griff das OLG Düsseldorf auf die bundesweit kritisierte eigenwillige Bewertung der sog. 15-Minuten-Zeittaktklausel zurück und setzte an nicht weniger als 23 Stellen den Rotstift an.

Zusätzlich wurde das frei vereinbarte Stundenhonorar mit bewertenswerter Begründung von 250 Euro auf 180 Euro gekürzt, und die verbliebenen Stunden wurden dann „freihändig“ nochmals um 1/3 reduziert.

Mit großer Spannung wurde die Entscheidung des IX. Senats erwartet, der diesmal vom OLG Düsseldorf etwas bereitwilliger der Weg dadurch geebnet worden war, dass man die Revision ausdrücklich zuließ, freilich verbunden mit einer gewissen auch ausdrücklich erklärten Erwartungshaltung, die

⁴ BGH AGS 2010, 267 ff. m. Anm. Schons = KammerMitteilungen RAK Düsseldorf 2010, 175 ff.

⁵ Vgl. hierzu die Übersicht bei Schons,

KammerMitteilungen RAK Düsseldorf 2010, 175 ff. m. zahlr. Nachw.

⁶ LG Berlin AGS 2011, 14 ff. m. Anm. Schons (Urt. v. 2.12.10 – 10 O 238/10).

⁷ OLG Düsseldorf AnwBl. 1998, 102; MDR 2000, 420; AGS 2004, 10.

⁸ OLG Düsseldorf AGS 2010, 109 ff. m. Anm. Schons.

sich – Gott sei Dank – nur zu einem höchst geringen Teil erfüllt hat.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen,⁹ schätzen es Richter nicht, ihre Kollegen allzu harsch zu kritisieren.¹⁰

Entsprechend stellt sich die Entscheidung vom 21.10.2010 vor, in der die bisherige Rechtsprechung des IX. Senats konsequent fortgeführt und noch verfeinert wird. In angemessener Konzilianz im Ton, aber mit spürbarer Härte in der Sache wird den Ausführungen des OLG Düsseldorf erneut die rote Karte gezeigt.

Entsprechend der Entscheidung vom 4.2.2010, die dem 24. Senat des OLG Düsseldorf bei Urteilsabfassung allerdings noch nicht bekannt sein konnte, wird die rechtliche Selbstverständlichkeit unterstrichen, dass es nicht Sache des Richters ist, frei verhandelte Honorare willkürlich und nach Belieben zu reduzieren.

Es wird deutlich herausgearbeitet, dass nur bei einem krassen, evidenten Missverhältnis zwischen der anwaltlichen Leistung und ihrer Vergütung eine richterliche Kontrolle und ein Eingreifen erlaubt und geboten sind.

Auch ohne diese Ausführungen und die Ausführungen im Beschluss vom 4.2.2010 hätte man allerdings in Düsseldorf erkennen können, dass ein angeblich überdurchschnittliches Honorar mit einem unangemessenen Honorar nicht das Geringste zu tun hat.

Erfreulich sind auch die Ausführungen darüber, wie hier das vom OLG Düsseldorf eingeholte Gutachten der RAK schlichtweg ignoriert bzw. zu Unrecht kritisiert wurde.

Als rechtsfehlerhaft werden dann weiterhin – mit überzeugender Begründung – die Ausführungen des OLG Düsseldorf zu den Zeitintervallen getadelt.

Hierbei ist es nicht nur auffallend, dass sich der BGH nunmehr zum zweiten Mal ersichtlich weigert, den Überlegungen zur grundsätzlichen Unwirksamkeit solcher Zeittaktklauseln näher zu treten, sondern es wird sogar gerügt, dass man falsch gerechnet habe !!!

Weder aus dem Vortrag der Parteien noch aus den eigenen Ausführungen des Berufungsgerichts ließen sich Anhaltspunkte dafür finden, dass die Berechnungen des Klägers tatsächlich auf einer Aufrundung beruhen.

Ebenso hart fällt die Kritik an den weiteren Berechnungen des OLG Düsseldorf hinsichtlich der Gesamtstundenzahl aus. Der BGH hält – wie schon in der Entscheidung vom 4.2.2010 zuvor – erfreulicherweise daran fest, dass es einem Richter nicht gestattet ist, dem Rechtsanwalt sozusagen eine bindende Bearbeitungszeit vorzugeben.

Es wird unterstrichen, dass sich die Arbeitsweise von Rechtsanwälten individuell unterschiedlich gestaltet und dass auch Zeitdifferenzen bei der Dauer der Bearbeitung grundsätzlich hinzunehmen sind.

Zutreffenderweise wird hierbei auf die Qualifikation des mandatierten Anwalts und auf die Höhe seines Stundensatzes Bezug genommen.

Es ist in der Tat zutreffend, dass der Mandant, der einen hochspezialisierten Rechtsanwalt mit hohen Stundensätzen beauftragt, eine schnellere und damit auch effizientere Arbeit erwarten kann, als derjenige, der grundsätzlich bei jedem Mandat auf den Anwalt

seines Vertrauens zurückgreift, der im konkreten Einzelfall eine gewisse Einarbeitungszeit benötigt. Letzteres muss sich allerdings eben auch bei der Höhe des Stundensatzes bemerkbar machen, und Rechtsanwälte sollten dies bei der Gestaltung ihrer Vergütungsvereinbarung erneut als Mahnung und Warnung auffassen.

Es ist absolut nichts dagegen zu sagen, sondern eher zu empfehlen, wenn Kanzleien mit unterschiedlichen Stundensätzen arbeiten, je nachdem, ob sie Fälle ihrer Spezialisierung bearbeiten oder ob sie – auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten – neue Rechtsgebiete gewissermaßen „erarbeiten“. Im letzteren Fall sollte der sonst übliche Stundensatz angemessen reduziert werden.

Deutliche Kritik findet sich in der Entscheidung des BGH auch dort, wo dem OLG vorgeworfen wird, „wesentlichen Prozessstoff übergangen“ zu haben.

Und wenn der BGH zutreffend darauf hinweist, dass die Einstellung eines Verfahrens nach § 153a StPO keineswegs allein die Annahme rechtfertigt, es liege hier ein durchschnittliches Mandat vor, so möchte man sich wünschen, dass diese Entscheidung auch zur Pflichtlektüre für manche Bezirksrevisoren wird. Auch dort herrschen bisweilen höchst merkwürdige Auffassungen vor, was den durchschnittlichen Charakter der Bedeutung einer Angelegenheit angeht.

Dass die Einstellung eines derartigen Strafverfahrens nach § 153a StPO durchaus auch als (Arbeits-) Erfolg des Anwalts und damit als gebührenrelevanter Faktor gesehen werden kann, wird dem OLG Düsseldorf ebenfalls ins Stammbuch geschrieben.

⁹ BGH AnwBl. 2009, 798 m. Anm. Schons.

¹⁰ OLG Koblenz AGS 2010, 282 ff., 283 rechte Spalte.

Aber, ob all diese bemerkenswerte Kritik in Düsseldorf zu einem wünschenswerten „wind of change“ führt, darf abgewartet werden.

Der betroffene Anwalt jedenfalls muss weiterhin Geduld aufbringen und darauf hoffen, dass er irgendwann einmal doch ein rechtskräftiges Urteil erhält, das wenigstens ansatzweise noch Ähnlichkeit mit der erstinstanzlichen Entscheidung des Landgerichts hat.

Lediglich in einem Punkt gibt der BGH dem OLG Düsseldorf – durchaus überraschend – Recht:

*Eine auf einer Vergütungsnote nach Zeitaufwand beruhende Abrechnung soll erst fällig werden und damit Zinsen auslösen, wenn der Rechnung **unaufgefordert (!!!)** ordnungsgemäße Tages- und Stundenabrechnungen beigefügt sind. Dies ist eigentlich nicht zu beanstanden und für seriös abrechnende Rechtsanwälte ohnehin eine Selbstverständlichkeit.¹¹ Gleichwohl überrascht hier die Ungleichbehandlung, die der BGH jetzt offensichtlich Rechtsanwälten und Architekten angedeihen lassen will. Wie das OLG Düsseldorf selbst zutreffend festgestellt hat, sieht es der BGH bislang bei Architekten als ausreichend an, wenn diese nur darlegen, wie viele Stunden für die Erbringung der Vertragsleistungen angefallen sind.¹²*

Hier sieht man ein wenig die Kritik von Lührig bestätigt, wonach der BGH offenbar zumindest bisweilen auch von einem tiefen Misstrauen der Anwaltschaft gegenüber geprägt ist.¹³

Alles in allem muss man allerdings sagen, dass die Entscheidung insgesamt zu begrüßen ist. Die schlimmsten Befürchtungen, die die Revisionsanfragen des OLG Düsseldorf ausgelöst hatten, sind gerade nicht bestätigt worden.

Fazit:

Wer nach Zeitaufwand abrechnet, sollte auf Folgendes ganz besonders achten:

1. Der Text der Vergütungsvereinbarung sollte so kurz und transparent wie möglich sein und sich auf den notwendigen Inhalt beschränken, den das Gesetz (§§ 3a ff. RVG) vorschreibt. Die Vergütungsvereinbarung sollte strikt in einer getrennten Urkunde niedergelegt sein, die nichts enthält, was sich nicht als notwendiger Bestandteil der Vergütungsvereinbarung rechtfertigen lässt.
2. Die für das Mandat aufgebrachten Stunden sollten streng auf die eigentliche konkrete Mandatsbearbeitung beschränkt sein. „Learning by doing“ ist grundsätzlich nicht verurteilungswürdig, aber sehr wohl dann, wenn es auf Kosten des Mandanten geschieht. Gesprächseinheiten mit vornehmend privatem Charakter, was der Atmosphäre des Mandates durchaus dienlich ist, sollten – in der Stundenabrechnung – **erkennbar** nicht abgerechnet, sondern mit dem Vermerk „nicht berechnet“ vorzufinden sein.
3. Zeittaktklauseln sollten in der eigentlichen Abrechnung nur sehr eingeschränkt und dann nachvollziehbar – nach den Vorgaben des BGH – Verwendung finden.
4. Reisezeiten sollten – wenn überhaupt und in der Vergütungsvereinbarung ausdrücklich vereinbart – mit einem ermäßigten Stundensatz berechnet werden, es sei denn, während der Reisezeit findet eine nachvollziehbare und dargelegte Bearbeitung des betroffenen Mandates statt.

5. Die Vergütungsvereinbarung sollte eine Klausel enthalten, wonach die in Rechnung gestellten Zeiten als anerkannt gelten, wenn der Auftraggeber innerhalb einer großzügig zu bemessenden Frist nicht widersprochen hat. Der Hinweis auf diese Rechtsfolge sollte sowohl in der Vertragsklausel der Vergütungsvereinbarung als auch auf jeder Abrechnung mit deutlicher Hervorhebung aufzufinden sein.
6. Die anwaltliche Tätigkeit sollte in regelmäßigen – nicht zu langen – Intervallen (Monatsabrechnung wird vorgeschlagen) abgerechnet werden. Jeder Rechnung ist eine transparente Stundenabrechnung beizufügen, die hinsichtlich der abgerechneten Stunden Auskunft gibt über Tages- und Uhrzeit, über die Person des Sachbearbeiters und schließlich darüber, was mit welcher Zielsetzung gemacht wurde.
7. Abgerechnete Stunden sollten zeitnah angemahnt und notfalls auch beigetrieben werden, um Verjährungsprobleme zu vermeiden.¹⁴

Diese „Checkliste“ ließe sich sicherlich noch erweitern; die Einhaltung der hier erwähnten Punkte ist aber jedenfalls unabdingbar, um den Gebührenanspruch zu sichern.

¹¹ Vgl. hierzu Schons, AGS 2010, 120.

¹² Vgl. BGHZ 180, 235 = NJW 2009, 2199, 2202 f.; NJW 2009, 3426, 3427.

¹³ Lührig, AnwBl. 2010, 347 ff.

¹⁴ Schneider, Anm. zu LG München AGS 2010, 286.

Wenn nicht der Milchmann klingelt¹

Von RA Andreas Jede, Berlin
Vorstandsmitglied der RAK Berlin



RA Andreas Jede

Auch den nachfolgenden Artikel – er entstammt dem Berliner Anwaltsblatt 3/2011 – wollten wir Ihnen, da lesenswert, mit freundlicher Genehmigung des Verfassers nicht vorenthalten.

Freundliche Damen und Herren, bewaffnet mit Pistolen im Kaliber 7,64 mm und dem Beschluss eines Ermittlungsrichters, bitten höflich aber bestimmt um Einlass. Wessen Herz stolpert da nicht einen Moment? Das passiert schließlich nur den anderen, nun stehen sie vor der eigenen Kanzlei- und/oder Wohnungstür! Was ist zu tun?

Vorbereitung ist alles. Denken Sie jetzt darüber nach, wie Sie in einem solchen Fall reagieren wollen. Wenn der Fall eingetreten ist, haben Sie keine Zeit. Auf der Website der RAK Berlin finden Sie ein Skript² mit wesentlichen Hilfestellungen.

Zunächst die schwierigste Aufgabe: Ruhe bewahren und sich nicht verteidigen! Bieten Sie den Beamten einen Platz an und nehmen sich die Zeit, den Ihnen ausgehändigten Beschluss zu lesen; manche Beamten sehen den angebotenen Kaffee nicht als Bestechungsversuch, andere bringen ihn in Thermoskannen

mit. Schaffen Sie ein befriedetes Klima, ohne sich zu erklären.

Steht dort im Beschluss gleich zu Anfang: „Nach §§ **102**, 105 StPO“ oder „**103**, 105 StPO“? Ein feiner aber wichtiger Unterschied. Im ersten Fall sind Sie der Beschuldigte, im zweiten Fall sind Sie bisher nicht beschuldigt, auch nicht der von den Ermittlungsbehörden schnell angenommenen Beihilfe durch die rechts-/steuerberatenden Berufsträger. Was nicht ist, kann noch werden. Wenn Sie der Beschuldigte sind, fragen Sie zuerst, ob die Herrschaften auch noch einen roten Beschluss, einen Haftbefehl, gegen Sie zu vollstrecken haben. Die Damen und Herren dürfen nicht lügen, und die Antwort dürfte für Ihr weiteres Verhalten entscheidend sein.

Während die deutsche Strafprozessordnung in § 105 StPO nur die Hinzuziehung von Zeugen als wesentliche aber nicht zwingende Förmlichkeit für den Fall anordnet, dass kein Staatsanwalt oder Richter an der Durchsuchung teilnimmt, sieht bspw. das österreichische Recht³ vor, dass ein Vertreter der zuständigen Anwaltskammer bei den Durchsuchungsmaßnahmen hinzugezogen wird, um eine Erstreckung auf der Berufsverschwiegenheit unterliegende Unterlagen zu verhindern.

In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ist nunmehr gesichert, dass die Durchsuchung in einer Anwaltskanzlei unter Beteiligung unabhängiger fachkundiger Zeugen stattzufinden hat, die eine Beschränkung der Durchsuchung auf diejenigen Unterlagen, die nicht der Berufsverschwiegenheit unterliegen, sicherzustellen haben.⁴ Dies werden bei der Durchsuchung einer Anwaltskanzlei regelmäßig

nur Zeugen mit der Befähigung zum Richteramt sein, die über besondere straf- und berufsrechtliche Kenntnisse verfügen. Diese Rechtsprechung hat sich nach meiner (beschränkten) Erfahrung unter den Staatsanwaltschaften noch nicht herumgesprochen.

Auch das BVerfG hat mehrfach⁵ auf die besonderen verfahrensrechtlichen Garantien für Durchsuchungen bei Berufsgeheimnisträgern verwiesen.

Ziehen Sie so schnell als möglich einen Verteidiger oder einen Vertreter des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer zu den Durchsuchungen hinzu. Sie erreichen die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen⁶ unter 07071 7936910, auf der Website der Kammer sind auch die Telefonnummern der Vorstände aufgeführt. Auch wenn Sie Beschuldigter im Verfahren sind, bringt Ihnen ein solcher „Hilferuf“ nur Vorteile. Der Vorstand erhält sowieso, nicht zuletzt aufgrund der Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), vom Verfahren Kenntnis, regelmäßig auch Aktenkenntnis und unterliegt der besonderen Schweigepflicht des § 76 BRAO.

In der entschuldbaren Panik ob der Durchsuchung darf der Berufsgeheimnisträger nicht vergessen, dass er zur Verschwiegenheit verpflichtet ist⁷ und keine Unterlagen und Handakten ohne Zustimmung seines Mandanten herausgeben darf. Dies m.E. auch dann nicht, wenn er Beschuldigter des Verfahrens ist. Von dem ihm zustehenden Schweigerecht sollte er bis zur Rücksprache mit seinem Verteidiger Gebrauch machen. Er ist berufsrechtlich nicht gehindert, Hilfestellungen zum Auffinden der gesuchten Unterlagen zu leisten, nur

muss er für deren Beschlagnahme sorgen, darf sie nicht herausgeben.

Seit dem 01.09.2004 darf der Staatsanwalt die Durchsicht der Papiere per Anordnung auf die Ermittlungspersonen delegieren. Sollte kein Staatsanwalt zugegen sein und die Durchsuchungsbeamten nicht im Besitz einer solchen Anordnung sein, haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an die Staatsan-

waltschaft abzuliefern. Die Beamten der Steuerfahndung sind insofern privilegiert, § 404 AO.

¹ Die hier verwandten Generischen Maskulina sind regelmäßig Nomen Agentis und sollen keinesfalls diskriminieren.

² <http://is.gd/TQKYbl>

³ Erlass des Justizministers v. 21. Juli 1972, zit. nach Fn 3 Wieser et. al.

⁴ ILIYA STEFANOV v. BULGARIA 65755/01, <http://is.gd/3bkLDA>; WIESER AND

BICOS BETEILIGUNGEN GMBH v. AUSTRIA 74336/01, <http://is.gd/p57GLn>; KOLESNICHENKO v. RUSSIA 19856/04, <http://is.gd/7c0diY> und NJW 2010, 2109

⁵ vgl. nur 2 BvR 1027/02; 2 BvR 1801/06; 2 BvR 1219/07; 2 BvR 683/08; 2 BvR 223/10

⁶ Der Hinweis im Originalbeitrag auf die Telefonnummer der RAK Berlin wurde im Hinblick auf den Abdruck im hiesigen Kammer-Report durch die Telefonnummer der RAK Tübingen ersetzt.

⁷ § 43a II 1 BRAO, § 203 StGB

PERSONALIEN

Fachanwälte vom 01.10.2010 bis 31.03.2011

		Kanzleianschrift	Seit
RAin Dr. Petra Dietenmaier	FA f. Bank- u. KapitalmarktR	Einhornstr. 21, 72138 Kirchentellinsfurt	08.10.2010
RA Joachim Labsch	FA f. Verkehrsrecht	Wilhelmstr. 8, 72074 Tübingen	08.10.2010
RA Benedikt Berninger	FA f. Bau- u. ArchitektenR	Ziegelhausstr. 68, 88400 Biberach	08.10.2010
RA Mirko Metzler	FA f. Versicherungsrecht	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	08.10.2010
RA Michael Zettel	FA f. Agrarrecht	Amriswilstr. 60-62, 88400 Biberach	08.10.2010
RAin Evangelia Schaufler	FA f. Sozialrecht	Schlossstraße 6, 72555 Metzingen	08.10.2010
RA Wolfgang Tobelander	FA f. Bank- u. KapitalmarktR	Ulmer-Tor-Str. 29, 88400 Biberach	08.10.2010
RA Achim Wurster	FA f. Arbeitsrecht	Wilhelmstr. 47, 72336 Balingen	08.10.2010
RA Guido Hagedorn	FA f. Erbrecht	Bahnhofstr. 22, 88069 Tettnang	22.10.2010
RA Dr. Norbert Meinel	FA f. Versicherungsrecht	Doblerstraße 11, 72074 Tübingen	29.10.2010
RAin Margit Kömpf	FA f. Familienrecht	Bischofstraße 5, 75365 Calw	12.11.2010
RAin Christella Pilartz	FA f. Familienrecht	Marienplatz 8, 88212 Ravensburg	12.11.2010
RAin Birgit Wegener	FA f. Miet- und WEG-Recht	Alter Postplatz 15, 88400 Biberach	12.11.2010
RAin Anja Wagner	FA f. Versicherungsrecht	Neckarhalde 14, 72108 Rottenburg	12.11.2010
RA Roland Hoheisel-Gruler	FA f. Familienrecht	Josefinenstraße 11/1, 72488 Sigmaringen	21.12.2010
RA Dr. Stefan Hüttinger	FA f. Bau- und ArchitektenR	Kaiserpassage 8, 72764 Reutlingen	21.12.2010
RAin Mirjam Amend	FA f. Verkehrsrecht	Schützenstraße 2, 88212 Ravensburg	21.12.2010
RA Klaus-Martin Rogg	FA f. Arbeitsrecht	Seestraße 42, 88214 Ravensburg	18.02.2011
RA Dr. Bernd Linnebacher	FA f. Bank- u. KapitalmarktR	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	18.02.2011
RA Gabor Czopf	FA f. Verkehrsrecht	Oskar-Kalbfell-Platz 8, 72764 Reutlingen	18.02.2011
RA Jürgen Engst	FA f. Miet- und WEG-Recht	Kaiserstraße 57, 88348 Bad Saulgau	18.02.2011
RA René Weisel	FA f. Bau- und ArchitektenR	Doblerstraße 6, 72074 Tübingen	30.03.2011
RAin Stephanie Dreher-Bunzel	FA f. Bau- und ArchitektenR	Eisenbahnstraße 35, 88212 Ravensburg	30.03.2011
RAin Stephanie Dreher-Bunzel	FA f. Miet- und WEG-Recht	Eisenbahnstraße 35, 88212 Ravensburg	30.03.2011
RA Patrick Hassler	FA f. Strafrecht	Wendelgardstr. 34, 88045 Friedrichshafen	30.03.2011

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 01.10.2010 bis 31.03.2011

Frank Seeberger	Ravensburg	05.10.2010
Ulfried Rudolph	Tübingen	06.10.2010
Christian Quaaßdorff	Tuttlingen	09.10.2010
Thomas Gehrig	Hechingen	30.10.2010
Gerald Kneissle	Calw	07.11.2010
Hartmut Dürr	Bad Urach	13.11.2010
Gerhard Haga	Ravensburg	16.11.2010
Dr. Martin Diem	Tübingen	30.11.2010
Sebastian Boehnke	Münsingen	04.12.2010
Roland Schüttler	Bad Wildbad	04.12.2010
Sabine Herbstreuter	Rottweil	09.12.2010
Thomas Kersting	Oberndorf	12.12.2010
Susanne Baumeister	Rosenfeld	16.12.2010
Robert Praefcke	Ravensburg	22.12.2010
Iris Nagel-Nowicki	Rottweil	24.12.2010
Dr. Viktor Thurnher	Weingarten	27.12.2010
Ursula Hakenbeck	Deißlingen-Lauffen	28.12.2010
Dr. Alexander Wittwer	Weingarten	04.01.2011
Jutta Reisser	Reutlingen	06.01.2011
Rainer Schilling	Balingen	08.01.2011
Guido Stöger	Ravensburg	11.01.2011
Ulrike Bernhardt	Reutlingen	12.01.2011
Arne-Christoph Hutter	Tübingen	14.01.2011
Raphael Deutscher	Reutlingen	14.01.2011
Katharina Grau	Tübingen	15.01.2011
Rolf Jenckel	Reutlingen	29.01.2011
Holger Stich	Mengen	29.01.2011
Christian Sieh	Tübingen	03.02.2011
Karin Moos	Bad Herrenalb	15.02.2011
Stefanie Baarsch	Schlier	19.02.2011
Marta Mengis	Tuttlingen	20.02.2011
Apostolia Lemonaki	Tübingen	01.03.2011
Dr. Jörg Gössler, LL.M. Taxation	Tuttlingen	08.03.2011
Martin Thielecke	Ammerbuch	12.03.2011
Sabine Drieschmanns	Tübingen	19.03.2011

Neuzulassungen vom 01.10.2010 bis 31.03.2011

Christian Flogaus	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	19.10.2010
Salina Graband	Tettlinger Straße 59, 88214 Ravensburg	19.10.2010
Nicoline Mertz	Unterer Mühlweg 7/3, 72762 Reutlingen	19.10.2010
Niyet Okutan	Weishanstraße 4, 72517 Sigmaringendorf	19.10.2010
Sybille Panis	Marktplatz 16/1, 88471 Laupheim	19.10.2010
Matthäus Rösch	Hirschgraben 3, 88214 Ravensburg	19.10.2010
Tiina Suomela	Peroriastraße 43, 88045 Friedrichshafen	19.10.2010
Till Hildebrandt	Burkhardt+Weber-Straße 28 , 72760 Reutlingen	25.11.2010
Leander Jung	Lichtenberger Weg 1, 72070 Tübingen	25.11.2010
Andreas Lischka	Pfannenstiel 16, 88214 Ravensburg	25.11.2010
Oliver Reimann	Reutlinger Straße 9 , 72072 Tübingen	25.11.2010
Deike Julia Renfer	Rebhuhnweg 16, 88313 Ravensburg	13.01.2011
Philipp Kohlhaas	Wielandstraße 12, 88400 Biberach	13.01.2011
Mike Kirchner	Uhlandstraße 19, 72764 Reutlingen	13.01.2011

PERSONALIEN

Neuzulassungen vom 01.10.2010 bis 31.03.2011 (Fortsetzung)

David Flaig	Hauptstraße 4, 78727 Oberndorf	13.01.2011
Martin Karl	Königstraße 23, 78532 Tuttlingen	16.02.2011
Kai Bodo Kemmler	Dürnauerstraße 1, 88348 Bad Saulgau	16.02.2011
Andrea Schelkle	Oberamteigasse 7, 88214 Ravensburg	16.02.2011
Andreas Wallkamm	Einhornstraße 21, 72138 Kirchentellinsfurt	16.02.2011
Anna Göbel	Bahnhofstraße 7, 72379 Hechingen	16.02.2011
Adam Stef	Eberhardstraße 1, 72762 Reutlingen	16.02.2011
Michael Fuchs	Am Lustnauer Tor 7, 72074 Tübingen	16.03.2011
Nicolas Glinka	Scheffelstraße 20, 75387 Neubulach	16.03.2011
Prof. Dr. Hans Josef Kamps	Jasminweg 15, 72076 Tübingen	16.03.2011

Neuzulassungen von Rechtsanwaltsgesellschaften vom 01.10.2010 bis 31.03.2011

TILP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Einhornstraße 21, 72138 Kirchentellinsfurt	01.03.2011
NOWACK. RECHTSANWÄLTE GMBH, Bahnhofstraße 22, 88069 Tettngang	05.03.2011

Wiederzulassungen vom 01.10.2010 bis 31.03.2011

Jürgen Anliker	Wasserstapfe 6, 88499 Riedlingen	16.03.2011
Sabine Gehweiler	Rosenstraße 26, 72149 Neustetten	16.03.2011

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 01.10.2010 bis 31.03.2011

Sandra Hartmann	Schleifmühlweg 33/1, 72070 Tübingen	05.10.2010
Siegfried Bruckmann	Kelternstraße 20, 72070 Tübingen	18.10.2010
Alexandra Lenz	Steppachhalde 29, 78647 Trossingen	25.10.2010
Dr. Matthias Wenn	Doblerstraße 1, 72074 Tübingen	26.10.2010
Dr. Stefanie Ziegler	Mühlstraße 14, 72074 Tübingen	26.10.2010
Dr. Vark Helfritz	Münzhofstraße 7, 88085 Langenargen	30.10.2010
Robin Hezel	Otto-Lilienthal-Straße 4, 88046 Friedrichshafen	02.11.2010
Dipl.-Vwvt.(FH) Ute Petershans	Garmerstraße 32, 72070 Tübingen	12.11.2010
Yvonne Schweizer	Lauterbachstraße 38, 78586 Deilingen	12.11.2010
Naama Rachel Tammen	Landhausstraße 40, 75399 Unterreichenbach	13.11.2010
Markus Reuter	Meersburger Straße 3, 88213 Ravensburg	15.11.2010
Vanessa Entress	Kingersheimer Straße 34/2, 72070 Tübingen	17.11.2010
Christiane Ballhorn	Fliederstraße 15, 88097 Eriskirch	10.12.2010
Soeren Kurz	Beutterstraße 7, 72764 Reutlingen	23.12.2010
Anne-Katrin Brendle-Weith	Einhornstraße 21, 72138 Kirchentellinsfurt	24.12.2010
Liane Jauch	Belchenstraße 33, 78628 Rottweil	24.12.2010
Dr. Andreas Jäger	Krämerstraße 20, 72764 Reutlingen	11.01.2011
Jörg Höpfner	Stuttgarter Straße 87, 75365 Calw	11.01.2011
Dr. Evelyn Bezler	Jarekstraße 1-3, 88400 Biberach	18.02.2011
Simone Braun	Sophie-Scholl-Straße 92, 72762 Reutlingen	18.02.2011
Andreas Löffler	Rosenstraße 12, 88045 Friedrichshafen	18.02.2011
Daniel Pohl	Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen	19.02.2011
Sven Maurer	Herrenberger Straße 98, 72070 Tübingen	19.02.2011
Ahmet Altintas	Wiesenstetter Straße 13, 72186 Empfingen	21.02.2011
Klaus Köbele	Ehlersstraße 11, 88046 Friedrichshafen	21.02.2011

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 01.10.2010 bis 31.03.2011 (Fortsetzung)

Angelika Ring	Auchtertweg 11, 88400 Biberach	21.02.2011
Dirk Müller	An der Bleicherei 15, 88214 Ravensburg	28.02.2011
Lueder Schierholz	Mallestraße 48, 72072 Tübingen	28.02.2011
Prof. Dr. Rolf Koch	Hugo-Häring-Straße 52, 88400 Biberach	01.03.2011
Philipp Trümper	Auchtertweg 1-13, 88400 Biberach	01.03.2011
Bernhard Fehrenbach	Metzinger Straße 96, 72555 Metzingen	23.03.2011

Fortbildungszertifikate der BRAK vom 01.10.2010 bis 31.03.2011

	<i>Kanzleiort</i>	<i>Erteilt:</i>	<i>Ablauf:</i>
Gerhard Volz	Ravensburg	05.02.2011	05.02.2014
Meike Hammer	Reutlingen	05.02.2011	05.02.2014

Seit dem letzten KammerReport ist verstorben:

RA Frank-Peter Weidenmann Nagold am 10.11.2010

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Mitarbeiterjubiläen

Folgenden Personen – deren Namen wir hier mit ihrem Einverständnis abdrucken – wurde wegen langjähriger Betriebstreue eine Ehrenurkunde des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Tübingen überreicht:

10-jährige Betriebszugehörigkeit:

Rechtsanwalt Wolfgang Kirschning	RWT Anwaltskanzlei GmbH, Reutlingen
Frau Stefanie Grau	Kanzlei Fritz Westphal, Hechingen
Frau Simone Schäfer	Kanzlei Dr. Kroll & Partner, Reutlingen
Frau Regina Heinzelmann	Kanzlei Dr. Kroll & Partner, Reutlingen
Frau Andrea Götz	Kanzlei Dr. Kroll & Partner, Reutlingen
Frau Karin Stepper	Kanzlei Dr. Kroll & Partner, Reutlingen
Frau Havva Erdogan-Aydogdu	Kanzlei Hammer & Kollegen, Nagold

15-jährige Betriebszugehörigkeit:

Frau Sandra Weimer	Kanzlei Völker & Partner, Reutlingen
Frau Sibylle Angele	Kanzlei Dachroth & Kollegen, Biberach

20-jährige Betriebszugehörigkeit:

Frau Barbara Kammerlander	Kanzlei Dachroth & Kollegen, Biberach
Frau Manuela Voltenauer	Kanzlei Dachroth & Kollegen, Biberach

25-jährige Betriebszugehörigkeit:

Frau Renate Raidt	Kanzlei Dr. Hans-Henning Schmehl & Kollegen, Tübingen
-------------------	---

Vorstand und Geschäftsführung der RAK Tübingen gratulieren recht herzlich!